

Textsammlung zum Themenbereich Juristinnen

von Ulrike Schultz

1. Juristinnen im Beruf: Statistiken
2. Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland (2002)
3. Richten Richterinnen richtiger?
Zur Frage, ob Frauen die juristische Berufspraxis verändern (2005)
4. Konstruktion von Weiblichkeit in juristischen Lehrmaterialien. Die staub-wischende Hausfrau oder „Diamonds are a Girl's Best Friends“ (2003)

Neuere Veröffentlichungen

Schultz, Ulrike / Shaw, Gisela (Hrsg.): Special Issue: Gender and Judging des International Journal of the Legal Profession, Volume 15, numbers 1-2, March - July 2008.

Schultz, Ulrike / Shaw, Gisela (Hrsg.): Women in the Judiciary. London, New York: Routledge 2012.

Schultz, Ulrike: Frauen in Führungspositionen der Justiz. Deutsche Richterzeitung 2012, S. 264-272.

Schultz, Ulrike: Frauen in Führungspositionen der Justiz. Eine Unteesuchung der Bedingungen von Frauenkarrieren in den Justizbehörden. Mitteilungsblatt des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes 2012/2, S. 4-22.

Schultz, Ulrike / Shaw, Ulrike: Gender and Judging. Oxford. Hart (erscheint Anfang 2013)

Juristinnen im Beruf: Statistiken

Ulrike Schultz

Tabelle 1: Verhältnis Richter/innen Anwälte/Anwältinnen

Jahr	Anzahl Richter o. Gerichtsbarkeit	Anzahl Richter aller Gerichtszweige	Anzahl Anwälte	Bevölkerung (in Millionen)
1883	7.052		4.342	46,0
1909	9.798		9.608	63,7
1915	10.719		13.051	67,9
1. Weltkrieg 14-18				
1933	10.069		19.200	66,0
Drittes Reich 33-45				
1959	8.909		18.214	54,9
1971	9.926		23.599	60,7
1981	12.298	16.657	37.314	61,6
1989		17.627	54.108	
Wiedervereinigung				
2002	15.464	20.880	116.305	82,4
2011	14.929	20.411	155.679	82,3

Daten: Statistisches Bundesamt, Justizstatistik, Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer, historische Darstellungen zur Anwaltschaft und Justiz.

Tabelle 2: Anteil Frauen in der (juristischen) Ausbildung¹

	im Hochschulstudium %	im Jura-stadium %	1. Staats-examen %	in der Referen-darzeit %	2. Staats-examen %
frühe 1960er	27	ca. 10–15			
1970	31	17		10	
1987	40	40		33	
1991	42		42,7	41	37,3
2007	49,7		55,3	52,9	50,8
2010	47,5	53,7	53,0	54,3	54,1

Daten: Statistisches Bundesamt, Justizstatistik

Tabelle 3: Anteil Frauen in juristischen Berufen Deutschland

	Richterschaft %	Staatsanwaltschaft %	Anwaltschaft %
1960	2,6		>2,0
1970	6,0	5,0	4,5
1980	13,0	11,0	8,0
1989	17,6 = 3.109 von 17.627	17,6 = 661 von 3.759	14,7 = 7.960 von 54.108
1995	26,3	28,9	19,3
2001	27,7 = 5.780 von 20.880	30,9 = 1.559 von 5.044	25,3 = 27.924 von 110.367
2005	31,5 = 6.424 von 20.395	34,15 = 1.745 von 5.110	28,63 = 37.953 von 132.569
2009	35,79 = 7.195 von 20.101	38,71 = 1.983 von 5.122	31,08 = 46.736 von 150.377
2011	38,45 = 7.848 von 20.411	51,03 = 2.152 von 5.246	32,04 = 49.872 von 155.679

Daten: Justizstatistik, Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer, jeweils zum 1.1.

Anmerkung: Die Justizstatistik wird jeweils zum 31.12. eines Jahres erstellt, die Anwaltsstatistik zum 1.1. Hier ist für die Justizstatistik als Stichtag jeweils der 1.1. des Folgejahres eingesetzt worden. Bis 1995 erfasste die Justizstatistik des Bundesjustizministeriums nur die alten Bundesländer. Seit 1997 sind die Daten der neuen Bundesländer einbezogen. Dies erklärt auch den Anstieg in absoluten Zahlen um rd. 3.000 Richter und 2.300 Staatsanwälte.

¹ Lücken in den Daten erklären sich daraus, dass in früheren Zeiten Statistiken weniger systematisch geführt worden sind und auch nicht so einfach zugänglich waren wie heute über Internet, sondern z.T. per Post angefordert werden mussten, und dies ist nicht jährlich, sondern nur nach Bedarf geschehen.

Tabelle 4: Durchfallquoten in den juristischen Staatsexamina

	Erstes Staatsexamen		Zweites Staatsexamen	
	insges. %	Frauen %	insges. %	Frauen %
1985	28,4	32,5	10,9	11,1
1987	26,3	29,4	12,8	13,7
1991*	22,1	25,6	9,9	9,7
1995	27,2	29,8	11,0	10,7
1996	29,6	31,1	13,0	12,6
2002	29,9	30,6	14,8	14,65
2003	27,6	29,3	13,8	12,35
2004	25,6	27,8 (m: 23,2)	14,5	14,08
2005	27,0	29,3	14,7	14,5
2006	29,3	31,2	17,4	16,5
2007**	31,4	35,7 (m: 25,8)	18,1	17,6
2009**	29,3	32,6 (m: 25,5)	16,0	16,3
2010**	28,6	31,6 (m: 24,8)	17,5	17,9

* Der Rückgang der Durchfallquote im und um das Jahr 1991 kann durch den zusätzlichen Bedarf an Juristen/-innen in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung im Jahr 1990 erklärt werden.

** Ergebnisse der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung. Das Examen setzt sich nunmehr zusammen aus dem universitären Schwerpunktbereich, der zu 30% zählt und der staatlichen Pflichtfachprüfung. Beides zusammen ergibt die 1. juristische Prüfung. Die Noten im universitären Schwerpunkt sind im Schnitt erheblich höher als im Pflichtfach.

In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung lag die Durchfallquote 2009 bei 5,7 %.

Tabelle 5: Zahl der im Bundesgebiet erfolgreichen KandidatInnen

	1. Staatsexamen	2. Staatsexamen
1959	3.153	2.308
1970	3.712	2.758
1980	5.750	4.123
1990	8.127	6.853
2000	11.893	10.697
2004	9.655	9.639
2005	9.015	9.400
2006	9.903	8.573
2010	7.923 (11.851 Pflichtfach)	10.132

* staatliche Pflichtfachprüfung, niedrigere absolute Zahlen, da parallel noch Staatsexamina nach altem Recht abgenommen werden.

Tabelle 6: Frauenanteil an Promotionen und Habilitationen

	insges.		Rechtswissenschaften	
	Promotionen %	Habilitationen %	Promotionen %	Habilitationen %
1980	19,6	?	8,33 (32)	?
1990	27,8	10,01 (110)	17,18 (134)	5,26 (1)
1992	28,9	12,89 (169)	18,12 (163)	23,33 (7)
1994	31,2	13,52 (200)	24,93 (257)	3,03 (1)
1996	31,1	12,93 (208)	23,97 (257)	0
1997	32,0	15,69 (273)	24,48 (308)	13,95 (6)
2004	39,0	22,7 (518)		17,91 (12 von 67)
2005				15,62 (10 von 64)
2010			38,0	21,0

Seit 1996 sind die Daten der neuen Bundesländer berücksichtigt. Zwischen 1990 und 1997 haben insgesamt 22 Frauen in den Rechtswissenschaften habilitiert.

Daten: Statistiken des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Tabelle 7: Rechtswissenschaftlerinnen an juristischen Fakultäten

	Professorinnen C3/C4 inzwischen W 2/3 %	Hochschuldozentinnen und Assistentinnen* %	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ** %
1982	1,1	15,4	18,5
1988	1,6	10,5	25,5
1990	2,1	14,4	27,4
1992	3,4	21,9	32,3
1995	4,5	22,2	32,1
1996	4,4	21,4	34,4
1998	5,6	21,0	38,5
2004	10,2 (C4: 8)	23,1	41,4
2005	10,8	24,7	41,6
2006	12,0	23,5	42,9
2008	13,7 (926)	25,5 (149)	42,9 (2559)
2010	15,9*** C4/W3 9,5 / C3/W2 26	24,0	

Seit 1992 sind die Daten der neuen Bundesländer berücksichtigt.

* Qualifizierungsstellen

** Stellen mit Dienstleistungsfunktionen

*** incl. FH Professuren, dort Frauenanteil 22,1 %

Daten: Statistische Jahrbücher 1985 – 1998 und Statistisches Bundesamt.

Tabelle 8: Assessorinnen und Richterinnen

	Juristinnen 2. Staatsexamen %	Richterinnen auf Probe %	Richterinnen insges. %
1975		20,91	10,65
1983		30,19	14,41
1991	37	39,37	19,05 (51.82*)
1993	38	43,29	22,01 (39.92*)
1995		47,86	26,31
1997		50,08	25,51
2005	48,3	54,17	34,15
2007	50,8		
2009	52,8	53,95 StA 53,02	35,79 StA 38,71
2010	53,8	57,01 StA 53,32	38,45 StA 41,03

Daten: Justizstatistik

Tabelle 9: Richter/innenanteil nach Gerichtszweigen

Gerichtszweig	Anzahl abs. m.u.w. 1999	Anzahl abs. m.u.w. 2003	Anzahl abs. m.u.w. 2009	Richter- innen % 1999	Richter- innen % 2003	Richter- innen % 2009
Ordentliche Gerichte	15.649	15.456	14.811	25,7	30,64	36,64
Verwaltungsgerichte	2.406	2.316	1.928	22,1	26,38	29,55
Sozialgerichte	1.171	1.274	1.635	34,0	34,30	40,39
Arbeitsgerichte	1.128	1.154	986	29,3	32,41	36,86
Verfassungsgerichte	687			13,1		
Finanzgerichte	616	661	595	10,9	19,21	25,21

Daten: Justizstatistik, Hartmann 1999, S. 80

Tabelle 10: Frauen in der Anwaltschaft

	Anwältinnen %	Zunahme Anwaltschaft % und absolute Zahlen	Zunahme Anwältinnen % und absolute Zahlen	Anwalts- notarinnen %	Nur-Notarinnen %
1985	12,04	84-85: 5,41 (2407)	21,27 (841)	4,42	
1991	16,08	90-91: 4,97 (2817)	7,25 (577)	4,87	14,44
1996	20,03	95-96: 6,08 (4519)	10,20 (1462)	7,41	18,95
1997	21,21	96-97: 7,97* (6283)	14,32 (2261)	7,85	18,65
1998	22,40	97-98: 7,53 (6411)	13,53 (2442)	8,03	18,36
1999	23,66	98-99: 6,86 (6275)	12,89 (2642)	8,24	18,40
2000	24,59	99-00: 6,42 (6276)	10,59 (2450)		18,34
2001	25,30	00-01: 6,05 (6300)	9,13 (2335)		18,64
2002	26,16	01-02: 5,38 (5938)	8,97 (2504)		19,11
2003	26,84	02-03: 4,40 (5116)	7,12 (2167)	8,95	19,44
2004	27,76	03-04: 4,43 (5373)	7,97 (2599)	9,49	19,70
2005	28,63	04-05: 4,56 (5776)	7,84 (2759)	9,72	19,57
2006	29,28	05-06: 4,18 (5562)	6,55 (2487)		
2007	29,86	06-07: 3,42 (4726)	5,46 (2207)		
2008	30,43	07-08: 2,86 (4080)	4,82 (2056)	11,94	
2009	31,08	08-09: 2,36 (3467)	4,55 (2033)	10,19	
2012	32,56	11-12: 1,76 (2747)	3,43 (1713)	11,31	

* höchster Anstieg seit 1976 (8.7 % nach Verkürzung der Referendarzeit)

Daten: Statistiken der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer
Etwa 1.600 hauptberufliche Notare stehen im Bundesgebiet ca. 7.200 Anwaltsnotaren gegenüber.

Tabelle 11: Anzahl Anwältinnen mit Fachanwältinentitel (in %)

	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht
1985	2,53	-	-	-	-	-	-
1990	2,89	3,28	-	-	6,57	16,31	-
1998	5,65	7,31	7,22	47,76	13,31	21,03	-
2003	9,67	12,16	15,46	51,74	17,68	26,45	7,24
2006	12,25	11,97	16,53	53,01	20,21	31,24	10,94
2007	12,72	12,78	17,10	51,81	20,93	31,72	12,98
2009	14,31	13,54	17,97	53,40	22,19	35,32	14,72
2012	16,03	14,63	18,91	54,97	23,82	39,02	17,12

	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- u. Wohnrecht	Verkehrsrecht	Bau- u. Arch.recht	Erbrecht	Transport- u. Speditionsrecht
2006	8,86	23,20	20,65	7,07	6,11	20,81	4,76
2007	11,22	24,94	22,14	10,21	10,07	19,26	11,67
2009	12,84	30,50	24,06	12,50	11,22	21,12	15,00
2012	15,68	33,33	25,72	13,55	11,60	24,32	17,95

	Gewerbl. Rechtssch.	Handels- u. GesellschR	Urheber- u. Medienrecht	InformationstechnologieR	Bank- u. KapitalmarktR	AgrarR
2007	11,94	5,77	-	-	-	-
2009	20,44	9,65	18,82	11,11	13,30	-
2012	22,64	12,20	21,24	13,10	20,72	9,43

Daten: Statistiken der Bundesrechtsanwaltskammer

Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland²

Ulrike Schultz

1. Zulassung zu den juristischen Berufen: eine kurze Geschichte mit Hindernissen

„Der Weg der Juristinnen ist vielfach als Leidensweg bezeichnet worden, und das mit Recht. Kein Beruf musste von den Frauen so erkämpft werden wie dieser.“ Dies ist ein Zitat aus einer Darstellung über den weiblichen Rechtsanwalt aus dem Jahr 1929 (Erffa).

Die Geschichte der Juristinnen lässt sich in dürren Worten so zusammenfassen: Zwischen 1900 und 1909 wurde den ersten Frauen die Einschreibung in juristische Fakultäten gestattet, 1912 legten die ersten Frauen das erste juristische Staatsexamen ab, wurden aber noch nicht ins Referendariat aufgenommen. Erst nach dem ersten Weltkrieg, als die Weimarer Reichsverfassung Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie Männern einräumte,³ war die Grundlage für die Tätigkeit von Frauen in juristischen Berufen geschaffen. Es bedurfte allerdings noch eines ausdrücklichen Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege⁴, bevor sie Referendarzeit und 2. Staatsexamen absolvieren konnten und die ersten von ihnen zu den juristischen Berufen zugelassen wurden. Zu tief saßen die Vorurteile, dass Frauen mit ihrer Emotionalität nicht zu objektiven Entscheidungen in der Lage seien, zu weich oder gar zu schade für die harte juristische Arbeit. Außerdem waren sie in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, in denen über eine Anwaltsschwemme geklagt wurde, eine unerwünschte Konkurrenz.

1930 betrug der Frauenanteil an den Jurastudierenden 2-3%, waren ganze 74 von rd. 10.000 Richtern Frauen, und 1933 gab es 252 Anwältinnen bei 18766 Anwälten. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurden Frauen systematisch aus der Rechtspraxis verdrängt, seit 1935 keine Frauen mehr zur Anwaltschaft zugelassen. Der Führer selbst bestimmte 1936, dass Frauen nicht mehr Richter und Staatsanwälte werden sollten. (Deutscher Juristinnenbund 1984, Anhang 26) Frauen sollten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung als Hausfrau und Mutter nachkommen und dem Führer Helden gebären. 1939 praktizierten noch ganze 9 Anwältinnen. Die verbleibenden Richterinnen wurden in verwaltende Funktionen im Fürsorgebereich abgeschoben. Während des Krieges wur-

2 Der Text entstammt der Zeitschrift *Bewährungshilfe*, Heft 2, 2002. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Forum Verlag Godesberg.

3 Wenngleich noch nicht die Gleichberechtigung, vgl. Art. 109, 128 WRV.

4 Reichstagsdrucksache Bd. 346, S. 8217 A.

den Frauen vereinzelt als Verwalter von Anwaltspraxen eingesetzt. Wenn der Praxisinhaber aus dem Feld zurückkam, mussten sie aber ihre Stelle wieder räumen.

Auch in der Nachkriegszeit kam ihnen Platzhalter- und Lückenbüßerfunktion zu, und sie wurden bei Einstellung und Aufstieg grundsätzlich Männern gegenüber benachteiligt.⁵ Breit akzeptiertes gesellschaftliches Leitbild der Adenauerära war die Hausfrauenehe mit dem Mann als Oberhaupt und Ernährer der Familie.⁶ Zölibatsklauseln für Beamtinnen⁷ und Lohnabschlagsklauseln in Tarifverträgen für Arbeiterinnen und Angestellte⁸ gaben Flankenschutz für dieses Modell. Im freien Beruf kamen Frauen praktisch nicht vor. Man war bestrebt zu demonstrieren, dass Mann es sich leisten konnte, die Frau nicht zur Arbeit schicken zu müssen.

Erst nach einigen Jahren erfolgten die ersten Schritte zur Umsetzung des Gleichberechtigungsauftrags in Art. 3 Abs.2 des Grundgesetzes – nicht automatisch und selbstverständlich, fast durchweg erst nach zähem Ringen von Frauen, oft Juristinnen des Juristinnenbundes mit Hilfe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. (Deutscher Juristinnenbund 1984, Limbach 1990) 1953 wurde der eheliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau durch den Ehemann abgeschafft, zunächst Gütertrennung und ab 1957 die Zugewinngemeinschaft als Regelgüterstand eingeführt. Das 1. Gleichberechtigungsgesetz von 1958 nahm Männern die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse der Frau zu kündigen. Bis zum 1. Eherechtsänderungsgesetz, das 1977 in Kraft trat, erlegte § 1356 BGB den Frauen aber weiterhin die Pflicht auf, vorrangig für die Familie und die Kinder zu sorgen. Berufstätigkeit war nur erlaubt, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. (§ 1356 a.F.) Erst 1980 wurde durch das Sorgerechtsänderungsgesetz das Letztentscheidungsrecht des Mannes in Fragen der elterlichen Ge-

5 Dieses belegen autobiographische Berichte in Fabricius-Brand 1986, insbes. die von Ingeborg Becker: Esel der Justiz, ein Märchen für Erwachsene oder Innerer Monolog mit Baldewin, S. 142, 145 ff; Helga Einsele, S. 184, 186; Charlotte Schmitt: Ich wollte nicht der fünfte Mann in einem Senat sein!, S. 122, 127.

6 In einer Entscheidung des BGH, Bd. 11 Anhang 66,67 finden sich dazu folgende Ausführungen: Dass der Mann das Haupt der Familie sei, bedeutet nicht, dass ihm wegen seines Geschlechtes ein persönliches Vorrecht zukomme, sondern dass ihm die vorgegebene, sinnvolle Ordnung der Familie diese Pflicht und Aufgabe um des Ganzen willen auferlege...

7 vgl. Keuerleber; besonders grotesk ist der Fall von Erna Proskauer: Frau-Jüdin-Juristin. in Fabricius-Brand 1986, S. 53, 55.

8 Bis 1955 gab es in Tarifverträgen Lohnabschlagsklauseln für Frauen in Höhe von 10-40 %. Das Bundesarbeitsgericht erklärte diese Praxis in seiner Entscheidung vom 2.3.1955 für nichtig. BAG in NJW 1955, S. 688.

walt gegenüber Kindern gesetzlich zugunsten einer partnerschaftlichen gemeinsamen Sorge beseitigt.⁹

2. Ansteigen der Juristinnenzahlen

Erst in den frühen sechziger Jahren nahm die Zahl der Jurastudentinnen zu, zunächst allmählich, ab Mitte der siebziger rasch. Innerhalb von 3 Jahrzehnten vervierfachte sich ihr Anteil.

Tabelle 1: Frauenanteil im Hochschulstudium, Jurastudium und in der jur. Referendarzeit

	im Hochschulstudium %	im Jurastudium %	in der Referendarzeit %
Frühe 1960er Jahre	27	ca. 10–15	
1970	31	17	10
1975	36	25	
1980	38	32	28 (1982)
1985	40	39	
1987	40	40	33
1991	42	42	41
1995	44	43	43
1997	46	44	44 (1998)

Quellen: Bundesjustizministerium 1998/1999, Statistisches Bundesamt

Bemerkenswert ist, dass bis Mitte der achtziger Jahre der Frauenanteil erheblich hinter dem in anderen Fakultäten herhinkte und seitdem etwa gleichgezogen hat. Rechtswissenschaften waren das Studium für die Führungselite, die aber letztlich nicht verhindern konnte, dass Frauen sich in gleicher Weise an Rechtsfragen interessiert und in Examina ebenso tüchtig zeigten. In anderen traditionell männerdominierten Studiengängen, wie Ingenieurwissenschaften, Physik, Mathematik, Informatik ist eine Geschlechterlücke geblieben.

Die Zunahme der Studentinnenzahlen insgesamt war eine Folge der Bildungsreform. Für das überproportionale Ansteigen des Anteils von Jurastudentinnen lassen sich mehrere Gründe anführen:

⁹ Das Bundesverfassungsgericht hatte es schon 1959 für verfassungswidrig erkannt. BVerfGE 10, S. 59, 69.

- die Überfüllung des von Frauen früher präferierten Lehrerberufes ab Mitte der 70er,
- das Jurastudium als alternativer Weg in den öffentlichen Dienst mit seinen für Frauen günstigen Arbeitsbedingungen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und erleichtern,
- ein politisches Erwachen der Frauen infolge der kritischen Studentenbewegung mit einem wachsenden Interesse, Einfluss auszuüben und an der gesellschaftlichen Macht teilzuhaben,¹⁰
- vielleicht ein einsetzender Imagewechsel der früher als trocken und formalistisch eingestuften juristischen Berufe zu Tätigkeiten mit Handlungs- und Gestaltungsspielraum.¹¹

Im übrigen wurde das Jurastudium zunehmend gewählt, weil der Zugang zu einer Reihe von Fächern durch einen numerus clausus versperrt war, und Jura immer schon das Studium der Unentschlossenen war.

Es dauerte zwei Jahrzehnte, bis sich die steigenden Zahlen von Jurastudentinnen nachhaltig in einer nennenswerten Beteiligung an den juristischen Berufen niederschlugen. Noch 1990 waren nur rd. 15% der Anwälte, Richter und Staatsanwälte weiblich. Inzwischen beläuft sich ihr Anteil auf rd. 26%, ihre tatsächliche Teilhabe an der juristischen Arbeit in der Gesellschaft dürfte aber aufgrund von Erziehungsurlaub, Teilzeitarbeit und auch Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung weiterhin unter 20% liegen.

10 So ausdrücklich Jurastudentinnen und Referendarinnen in einer von der Münchener Gruppierung des Juristinnenbundes organisierten Veranstaltung für junge Juristinnen 1993.

11 Dennoch beklagen auch heute Referendarinnen in Fortbildungsveranstaltungen, die ich zu juristischer Rhetorik und Verhandlungsführung anbiete, immer wieder, wie phantasielos und trocken ihnen Ausbildung und Beruf erschienen.

Tabelle 2: Anteil Frauen in juristischen Berufen

	Anwältinnen %	Richterinnen %	Staatsanwältinnen %
1960	<2,0	2,6	
1970	4,5	6,0	5,0
1980	8,0	13,0	11,0
1989	14,7 = 7.960 von 54.108	17,6 = 3.109 von 17.627	17,6 = 661 von 3.759
1991	16,1	19,1	19,5
1993	17,5	22,0	25,9
1995	19,3	26,3	28,9
1997	21,2	25,5 *	27,9 *
1999	23,7 = 23.139 von 97.791	26,3 = 5.506 von 20.920	
2000	24,6 = 25.589 of 104.067		

Quelle: Justizstatistik

* Bis 1955 erfasste die Justizstatistik des Bundesjustizministeriums nur die alten Bundesländer. Seit 1997 sind die Daten für die neuen Bundesländer einbezogen. Dies erklärt auch den Anstieg in absoluten Zahlen um rd. 3.000 Richter und Staatsanwälte.

Wie die Entwicklung zeigt, ist die Anzahl der Richterinnen zunächst am schnellsten gestiegen. Der Anteil an Staatsanwältinnen hat den der Richterinnen inzwischen überrundet. Der Grund mag darin liegen, dass die staatsanwaltliche Tätigkeit traditionell als harter Job für gestandene Männer galt, inzwischen aber eher das Image eines notwendigen Übels bekommen hat. Dieses würde die soziologische These stützen, dass Imageverlust und Verweiblichung in einem Beruf korrelieren. Hinzu kommt, dass mehr Frauen als Männer in den öffentlichen Dienst streben und die Staatsanwaltschaft seit längerem etwas niedrigere Examensnoten voraussetzt als für Richterstellen gefordert wird. Die magische Grenze liegt bei der Note „vollbefriedigend“, früher Staatsnote genannt, zeitweise etwas darüber, zeitweise etwas darunter.

Während noch in den siebziger Jahren rd. 1/3 aller jungen Juristen Stellen im öffentlichen Dienst fanden, sind dies seit geraumer Zeit nur noch unter 10%. Dies erklärt das späte, aber nunmehr nachhaltige Ansteigen von Frauen in der Anwaltschaft. Seit den neunziger Jahren weichen Frauen auch zunehmend in nichtjuristische Berufsfelder und in die juristi-

schen Bereiche in der Wirtschaft aus. Inzwischen dürfte dieser Anteil sogar höher liegen als der in der Anwaltschaft.¹²

3. Juristinnen in der Ausbildung und als Ausbildende

Allen steigenden Studentinnenzahlen und allen gesellschaftlichen Änderungen zum Trotz sind juristische Fakultäten fast unverändert männlich dominierte und konservativ geprägte Einrichtungen¹³, basierend auf Männerbünden und -netzwerken. Die erste Juraprofessorin wurde 1965 in Gießen berufen, mehr als fünfzig Jahre nachdem die juristischen Fakultäten ihre Türen für Frauen geöffnet hatten: Dies war Anne-Eva Brauneck als Professorin für Kriminologie. Es war sicherlich nicht zufällig, dass sie ein „weiches“ Fach, d.h. ein nicht dogmatisches, vertrat. Bis heute liegt der Frauenanteil an den voll ausgestatteten Professuren der Besoldungsstufe C 4 unter 5%. Insgesamt gibt es 21 solcher Professorinnen. Der Anteil von Frauen auf Qualifizierungsstellen stagniert seit Jahren bei rund 21%, auf den reinen Dienstleistungsstellen ist er auf 38,5% (1998) gestiegen.

Auffällig ist auch, dass der Anteil von Frauen mit juristischen Promotionen erheblich unter dem anderer Fakultäten liegt (24,5% im Vergleich zu einem Durchschnittswert von 32%). Dies spricht deutlich für nicht hinreichendes Engagement bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses. Entsprechendes gilt für Habilitationen.¹⁴

Es lassen sich bestimmte Muster qualifizieren, wie Juraprofessorinnen ihren Weg gemacht haben: Einige durch auffälliges Anpassen an männliches Auftreten und Verhalten, andere im Schlepptau von Vätern oder im Gleichschritt mit Ehemännern, weitere durch demonstratives Betonen ihrer Weiblichkeit.¹⁵ In den juristischen Staatsexamina schneiden Frauen im wesentlichen wie ihre männlichen Kommilitonen ab, im ersten in den letzten Jahren etwas schlechter. Dies steht in auffälligem Gegensatz dazu, dass Frauen in anderen Fächern im Durchschnitt bessere Examensergebnisse erzielen. Die Drop-out Quote ist heute für Frauen nicht wesentlich höher als für Männer – insgesamt liegt sie bis zum 2. Staats-

12 Genaue statistische Daten dazu fehlen. vgl. aber Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technologie 1993.

13 Wenn eine Freundin aus dem Innenleben ihrer Fakultät, einer der alten, renommierten, konservativen, erzählt, so taucht vor meinen Augen das Bild der Universität aus dem Kaiserreich auf, und ich rieche den Duft von Feuerzangenbowle.

14 Die Fallzahlen sind zu gering, um Prozentsätze angeben zu können, sie haben in den letzten Jahren zwischen 0 und 7 variiert.

15 Diese Klassifizierung wird durch empirische Untersuchungen in England und Australien bestätigt (Thornton 1996, Wells 2002).

examen bei 50% – und straft damit den früher gern zitierten Spruch Lügen, dass nur eine Jurastudentin, die bis zum 6. Semester noch keinen Doktor gefunden habe, ihn selbst machen müsse.

Solange Frauen im Jurastudium in einer Minderheitenposition waren, kam es nicht selten vor, dass sie in Lehrveranstaltungen demonstrativ ausgelacht oder vorgeführt wurden. Heute sind Herabsetzungen subtiler, aber immer noch berichten junge Juristinnen, dass sie für irrationaler als ihre männlichen Kollegen gehalten werden und dass man ihnen weniger zutraut. (Schultz 2003 c) Es gibt auch immer noch Juraprofessoren, die mit Sprüchen wie „Der Übergang von Frau zu Hure ist fließend“ hervorheben wollen, wer an welchen Platz gehört.

Die im Jurastudium bei Professoren und Repetitoren beliebten konstruierten Fälle wimmeln nach wie vor von Fräuleins, Freundinnen, Ehefrauen, Bräuten, Dienstmädchen, Blumenfrauen usw. und bilden das stereotype Repertoire von Frauenfiguren einer patriarchal geprägten Gesellschaft ab. Auch wenn junge Juristen und Juristinnen die Fälle für eine amüsante Auflockerung des trockenen Stoffes halten und sich resistent gegen Beeinflussungen dünken, hinterlässt das so vermittelte verstaubte Weltbild unterschwellig seine Spuren. Es handelt sich hierbei um rituale Bestandteile von Unterwerfungsstrategien, auf die junge Juristinnen mit einer hohen Bereitschaft zur Anpassung reagieren. Jurastudentinnen empfinden daher auch noch stärker als ihre männlichen Kommilitonen einen Verfremdungseffekt durch das Studium.¹⁶

Bis heute sind Juristinnen kaum an der Erstellung juristischer Fachliteratur beteiligt, dieses lässt sich plakativ an der Beteiligung von Autorinnen in der NJW zeigen.

Tabelle 3: Anteil Autorinnen in der NJW

NJW	Artikel		Buchbesprechungen		Urteilsanmerkungen	
	m	f	m	f	m	f
1980	256	4	255	4	4	-
1985	270	8	190	7	12	-
1995	303	19	212	13	33	-
1999	377	28	222	9	49	-

¹⁶ vgl. Schultz 1990, 331 m.w.N.

Von den großen juristischen Lehrbüchern stammt keines von einer Frau, eines wird von einer Frau fortgeführt, typischerweise das zum Familienrecht.¹⁷

4. Justizjuristinnen

In der Justiz sind in den letzten Jahren fast paritätisch Frauen und Männer eingestellt worden, d.h. mehr Frauen als prozentual das 2. Staatsexamen ablegen. Dies ist sicherlich der Erfolg der auf Gleichstellung zielenden staatlichen Frauenförderpolitik mit weichen Quoten und Frauenfördermaßnahmen, resultiert aber auch daraus, dass mehr Frauen mit guten Staatsexamen in die Sicherheit des Staatsdienstes streben als Männer. Dennoch hat sich die vermehrte Aufnahme von Frauen in den letzten zehn Jahren nicht nachhaltig in ihrem Anteil an Stellen in der Justiz niedergeschlagen, da die Einstellungsquote im öffentlichen Dienst seit Jahren insgesamt gering ist. Angesichts der bevorstehenden Pensionierungswellen könnten insoweit Änderungen bevorstehen.

Tabelle 4: Assessorinnen und Richterinnen

	Assessorinnen %	Richterinnen auf Probe %	Richterinnen insges. %
1975		20,91	10,65
1981		23,97	13,59
1983		30,19	14,41
1989	35	36,64	17,63
1991	37	39,37	19,05 (51,82*)
1993	38	43,29	22,01 (39,92*)
1995		47,86	26,31
1997		50,08	25,51
1999		45,72	26,31

Quelle: Justizstatistik

* Anteil Richterinnen in den neuen Bundesländern. In der DDR war – wie in allen sozialistischen Staaten – der Frauenanteil in der mit geringem Prestige behafteten Justiz sehr hoch. Bis 1993 weist die Statistik die Werte für die alten Bundesländer aus. Erst seit 1995 wird eine einheitliche Statistik geführt.

¹⁷ Gernhuber, Joachim, Coester-Waltjen, Dagmar: Lehrbuch des Familienrechts. München: Beck, 4. Auflage 1994. Gernhubers Tochter Barbara Grunewald führt inzwischen sein Repetitorium zum Bürgerlichen Recht in der JuS Schriftenreihe bei Beck fort.

Der Frauenanteil in den jüngeren und weniger prestigeträchtigen Zweigen der Justiz ist höher als in den traditionellen Bereichen.

Tabelle 5: Richterinnenanteil nach Gerichtszweigen

Gerichtszweig	Anzahl abs. m. und w.	Richterinnen %
Ordentliche Gerichte	15.649	25,7
Verwaltungsgerichte	2.406	22,1
Sozialgerichte	1.171	34,0
Arbeitsgerichte	1.128	29,3
Verfassungsgerichte	687	13,1
Steuergerichte	616	10,9
Disziplinargerichte	107	13,2

Quelle: Justizstatistik, Hartmann 1999, 80

Er ist auch höher in Gerichten, bei denen Laien an der Rechtsprechung beteiligt sind. Frauen finden sich zudem verstärkt in Bereichen, die mit weiblichen Fähigkeiten assoziiert werden, klassisch den Familiengerichten. Wo Außenrepräsentanz gefragt ist, wie in den Dezernaten der Staatsanwaltschaft für Kapitalverbrechen, beherrschen Männer nach wie vor das Bild. Dies könnte Teil einer unbewussten Strategie sein, das traditionelle, männlich geprägte Bild des Juristenstandes mit Qualitäten wie Kompetenz, Effektivität, Objektivität, Aufgehen im Beruf und Zähigkeit nach außen hin aufrecht zu erhalten.

Justizjuristinnen haben eine hohe Berufszufriedenheit, viele verzichten bewusst auf Karriere und vermeiden die Mühsal des sog. dritten Staatsexamens, die Erprobungszeit bei einem Obergericht, die sich durch Fahrtwege und hohe Arbeitsbelastung mit Familienpflichten nur schwer vereinbaren lässt. In Nordrhein-Westfalen arbeiten 17,3 % aller Richterinnen Teilzeit. Für 98% der Richterinnen (92% der Staatsanwältinnen) ist von hoher Bedeutung für die Berufszufriedenheit, dass sie bei ihrer Tätigkeit nicht an Präsenzplichten gebunden sind. Vor allem Frauen mit kleinen Kindern machen von der Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, regen Gebrauch.

In den Beförderungssämtern und an den Obergerichten sind Frauen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert, auch im Verhältnis zu ihrem prozentualen Anteil an den verschiedenen Altersstufen. Dies spricht gegen die These, dass ein Aufholen der Frauen in der Karriere nur eine Frage der Zeit sei.

Es gibt immer noch spezifische Entmutigungsstrategien. Ältere Herren in der Richterschaft, die in glücklicher Hausfrauenehe leben, haben häufig wenig Verständnis für jüngere Kolleginnen, die andere Familienmodelle anstreben; es sei denn, dass sie Töchter haben, die sich beruflich an Vaters Beispiel orientieren.

Interessanterweise gibt es auch in den einzelnen Bundesländern je nach OLG-Bezirk unterschiedliche Frauenanteile in den Beförderungsämtern. In Nordrhein-Westfalen liegt er im OLG-Bezirk Hamm bei 12%, in Düsseldorf bei 17%, in Köln bei 36%. Im Durchschnitt sind die Beförderungsstellen in der Justiz, das betrifft die Besoldungsgruppen R 2-R 6, zu 10-15% mit Frauen besetzt. Ihre Lebensläufe haben häufig gemeinsame Charakteristika: keine Unterbrechung der Dienstzeiten aus Familiengründen, durchgehende Vollzeittätigkeit, Übernahme besonderer Funktionen – wie Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften, Mitgliedschaft in berufsständischen Vereinigungen, bessere Examensergebnisse usw. Ein höherer Anteil von ihnen als bei den Richterinnen in der Besoldungsstufe R 1 ist unverheiratet, weniger haben Kinder. (Hassels/Hommerich, 1993, 242)

5. Anwältinnen

Bis in die neunziger Jahre war die Anwaltschaft eine sehr homogene Gruppe. Seitdem findet durch zunehmende Internationalisierung und Spezialisierung ein tiefgreifender Differenzierungsprozess statt.

Seit 1960 hat sich die Anzahl der Anwälte vervierfacht, allein von 1993 bis zum Jahr 2000 hat sie um 55% zugenommen. Der Frauenanteil bei den Zulassungen lag in diesem Zeitraum zwischen 36 und 42%.

Anwältinnen haben die weniger attraktiven und lukrativen Positionen im Beruf. Zu höheren Anteilen als ihre männlichen Kollegen arbeiten sie als angestellte Anwältinnen in Sozietäten oder als freie Mitarbeiterinnen. Sie sind deutlich unterrepräsentiert in den großen, reichen und überregionalen Firmen (Hommerich 2001), stark unterrepräsentiert bei Anwaltsnotaren. Ihr Einkommen liegt erheblich unter dem von Männern.

Frauen sind eher spezialisiert in „sozialen“ oder weniger prestigeträchtigen Bereichen, wie Familienrecht (46%), Sozialrecht (25%) und Ausländer- und Asylrecht. Männer spezialisieren sich häufiger auf Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrecht (94%), Verwaltungsrecht (92%) und Strafrecht (88%).

Die folgende Tabelle spricht eine deutliche Sprache im Hinblick auf geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede.

Tabelle 6: Durchschnittliches Bruttoeinkommen pro Stunde von vollzeittätigen Anwälten in den alten und den neuen Bundesländern nach Geschlecht und Spezialisierung (1996/97)

	Bundesländer	Männer DM	Frauen DM
Generalist	alte	45	19
	neue	32	28
spezialisiert	alte	64	35
	neue	46	31
mit Fachanwaltstitel/ Anwaltsnotar*	alte	79	55
	neue	57	43

nach Schmucker/Lechner 2000

* incl. Anwälte, die als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zugelassen sind

Für Frauen ist die Anwaltstätigkeit häufiger ein Durchgangsstadium als für Männer. Mehr Anwältinnen als Anwälte ergreifen diesen Beruf, weil sie keine andere Wahl haben. (Kääb 2000). Junge Juristinnen werden in Anwaltspraxen nach wie vor als Risikofaktor gesehen, da sie durch Schwangerschaften ausfallen oder aufgrund von Familienpflichten gehindert sein könnten, sich – wie im freien Beruf erwartet – mit Haut und Haaren einzubringen. Für selbstständig Tätige gibt es auch keinen gesetzlichen Mutterschutz oder Erziehungsurlaub.

Frauen sind in den berufsständischen Vereinigungen kaum vertreten. Insofern erstaunt es nicht, dass die Berufsordnung der Rechtsanwälte bis heute keine Regelungen zu Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthält.

Dennoch sind Frauen heute in großen renommierten Anwaltsfirmen anzutreffen und finden sich in Positionen in der Anwaltschaft, in denen sie vor einigen Jahren noch undenkbar gewesen wären. Die Wirtschaft übt insoweit unterschwellig Druck auf die Anwaltschaft aus: In Firmen sind Frauen heute zumindest im mittleren und auch vereinzelt im höheren Management tätig. Daraus resultiert bei ihnen die Erwartung, dass sich eine entsprechende Struktur bei ihren Rechtsberatern wiederfindet.

6. Auswirkungen: Verändern Frauen die Rechtspraxis?

Nachdem Frauen lange als unerwünschte Konkurrenz aus den juristischen Berufen ferngehalten worden waren, fragt sich, ob sich die alte Befürchtung, Frauen könnten das Erscheinungsbild, das Ansehen und Prestige des Juristenstandes gefährden, bewahrheitet hat.

Juristinnen haben in Interviews berichtet, dass sie ein anderes Selbstverständnis haben, dass sie andere Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit setzen als ihre männlichen Kollegen: Anwältinnen, dass sie intensiver auf ihre Mandanten eingehen, mehr Zeit in die Fälle investieren, mehr Empathie zeigen, Richterinnen, dass sie kooperativer, weniger autoritär und konkurrenzorientiert sind. (Schultz 1990, S. 346; 2003 c) Dies wurde bestätigt in einer Befragung im Rahmen einer Veranstaltung an der Richterakademie in Trier. Dort wurden diese Unterschiede immerhin als Ansätze für eine bessere Prozesspraxis diskutiert. (Schultz 1994 b)

Als Kernfrage bleibt, ob Frauen anders Recht sprechen als Männer und damit das vorgeprägte Gerechtigkeitsideal gefährden. Wie zu erwarten, sind generelle Unterschiede nicht festzustellen. (Drewniak 1993) Trotzdem gibt es Anhaltspunkte für Divergenzen: In Strafprozessen gegen Mörder konnte eine Tendenz festgestellt werden, dass die Beteiligung von Richterinnen zu milderem Urteilsprüchen führte. (Oberlies 1995) Es besteht grundsätzlich mehr Nachsicht und Milde mit dem jeweils anderen Geschlecht. Gespräche mit und über Richterinnen lassen – bei aller gebotenen Vorsicht – die Folgerung zu, dass z.B. Familienrichterinnen bei der Bemessung von Scheidungsunterhalt für Frauen weniger großzügig als ihre männlichen Kollegen sind. Als berufstätige Frauen haben sie erkennbar weniger Sympathie mit Frauen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen wollen. Ähnliche Ergebnisse wurden über Richterinnen in Brasilien, Polen und Israel berichtet. (Women in the World's Legal Professions 2003) Es gibt also geschlechtsspezifische und geschlechtsgeprägte Vorurteile, die aber nicht generell erwartet oder vorausgesetzt werden können, sondern weitgehend individuell bedingt sind.

Unterschiede sind so eher im Bereich des Arbeits- und Verhandlungsstils zu erwarten als bei den Ergebnissen der Arbeit. Insoweit wirkt die Formation Professionelle standardisierend und vereinheitlichend.

Die juristischen Berufe haben sich in den letzten 30-40 Jahren fundamental verändert. Der Wandel in den ökonomischen Bedingungen und Strukturen, die Europäisierung und die

Internationalisierung haben eine nachhaltige Wirkung hinterlassen – und natürlich auch die Verweiblichung. Und warum nicht? So könnte die neue Betonung von Streitverhütung und -schlichtung als Aufgabe von Juristen anstelle der Streitentscheidung auf den Einfluss der Frauen im Beruf zurückzuführen sein. Das Bild der Juristenschaft hat eine andere Prägung bekommen. Karl Heck, einer der ersten Richter am Bundesverfassungsgericht, hat 1957 den deutschen Richter idealisierend charakterisiert als *„ein Mittelding zwischen Mönch und Offizier, groß in entsagender Pflichterfüllung, gering in schöpferischer Tätigkeit, zu der er nicht erzogen wird, und zu der sein Beruf, so wie er verstanden und ihm vorgelebt wird, ihm wenig Gelegenheit gibt ... streng, genau, ernst, pflichtbewusst, einer wie der andere...“*¹⁸

Vierzig Jahre später schreibt Jutta Limbach als Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts in einem Artikel mit dem Titel *„Im Namen des Volkes – Richterethos in der Demokratie“* (1995, 426): *„Gefordert ist ... ein Bemühen um Objektivität. Dass es sich dabei um ein Ideal handelt, das man nicht einfach verordnen kann, wissen wir alle. Und es ist schlicht eine Selbsttäuschung, wenn jemand von sich glaubt, dass er über allem stehe und nur das Recht zu Wort kommen lasse. Auch Richterinnen und Richter sind geschichtsgebundene Wesen, sie sind Frauen und Männer und nicht freischwebende Geister.“*¹⁹ *Sie reagieren, wie Justice Frankfurter sagte, auf menschliche Situationen und leben nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum. Sie haben eigene Vorstellungen vom Schönen, Guten und Bösen sowie Gefühle und Leidenschaften wie andere Menschen auch.“*²⁰ *Gleichwohl dürfen sie nicht nach Gutdünken entscheiden.“*

¹⁸ In: Hänlein, Andreas: Richter der BVerfG a.D. Dr. Karl Heck. Skizze aus Anlass seines 100. Geburtstags. In: NJW 1996, S. 3131, 3132

¹⁹ vgl. Dieter Simon, Die Unabhängigkeit des Richters, Darmstadt, S. 104 f. Diese kleine Schrift ist immer noch das eigentliche Standardwerk zu diesem Themenkreis.

²⁰ Zitiert nach H.J. Abraham, The Judiciary, 8. Aufl., 1987, S.64.

Literaturverzeichnis

- Bajohr, Stefan / Rödiger-Bajohr, Kathrin 1980. Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. Kritische Justiz S. 39.
- Böge, Sybille, 1994. Ungleiche Chancen, gleiches Recht zu vertreten: Zur beruflichen Situation von Frauen in der Juristenschaft. In Studierende und studierte Frauen: Ein ost-westdeutscher Vergleich, hrsg. von Ruth Heidi Stein und Angelika Wetterer. Kassel: Jenior und Pressler.
- Böge, Sybille, 1995. Geschlecht, Prestige und „horizontale“ Segmentierungen in der juristischen Profession. In: Die soziale Konstruktion von Geschlecht in Professionalisierungsprozessen, hrsg. von Angelika Wetterer. Frankfurt a.M.: Campus.
- Böhm, Reglindis, 1986 und 1987. Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt. In: Deutsche Richter Zeitung S. 366 und Der Hess. Minister der Justiz, Frauen in juristischen Berufen, 1987, S. 11.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 1995. Absolventenreport Rechtswissenschaft, Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung zum Berufsübergang von Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft. Bonn.
- Deutscher Juristinnenbund, Hrsg., 1984. Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1984). München: Schweitzer.
- Drewniak, Regine, 1993. Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern. Baden-Baden: Nomos.
- Erffa, Margarethe / Richarz-Simons, Ingeborg, 1929. Der weibliche Rechtsanwalt. In: Julius Magnus: Die Rechtsanwaltschaft. Leipzig : W. Moeser 1929, S. 471.
- Fabricius-Brand, Margarete / Berghahn, Sabine / Sudhölter, Kristine (Hrsg.), 1986. Juristinnen. Berichte, Fakten, Interviews. Berlin: Elefanten-Press, 2. Aufl.
- Gerhard, Ute / Limbach, Jutta (Hrsg.), 1988. Rechtsalltag von Frauen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Häntzschel, Hiltrud, 1997. Justitia - eine Frau? Bayerische Positionen einer Geschlechterdebatte. In: Bedrohlich gescheit. Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern, hrsg. von Hiltrud Häntzschel und Hadumed Bußmann. München: Beck, S. 194.

- Hartmann, Andrea, 1999. Integration durch Marginalisierung? Eine empirische Analyse der beruflichen Situation von Richterinnen und Staatsanwältinnen im deutsch-französischen Vergleich. Unveröffentlichte Magisterarbeit Tübingen.
- Hasseln, Sigrun von, 1984. Die Zulassung der Frau zum Richteramt – These des vierten Richtertages 1921. Deutsche Richterzeitung S. 12.
- Hassels, Angela / Hommerich, Christoph, 1993. Frauen in der Justiz. Köln: Bundesanzeiger.
- Der Hessische Minister der Justiz, 1987. Frauen in juristischen Berufen – ein Brevier für Referendare und Referendarinnen. Wiesbaden.
- Hommerich, Christoph, 1988: Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck. Eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Köln und Essen: Bundesanzeiger und Deutscher Anwaltverlag.
- Hommerich, Christoph. 2001. Der Einstieg in den Anwaltsberuf. Eine empirische Untersuchung der beruflichen Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Bonn: Deutscher Anwaltsverlag.
- Kääh, Ottheinz, 2000. Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. BRAK-Mitt. S. 65.
- Keuerleber, Gisela, 1987. Juristinnen. Jung und anmutig. Vor 65 Jahren wurden Frauen in der Justiz zugelassen. Die ZEIT, Nr. 29 v. 10.07.1987, S. 49.
- Limbach, Jutta, 1986. Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Wie männlich ist die Wissenschaft?, hrsg. von Karin Hausen und Helga Nowotny. Frankfurt am Main: Suhrkamp S. 87.
- Limbach, Jutta, 1995. Im Namen des Volkes – Richterethos in der Demokratie. Deutsche Richterzeitung S. 425.
- Meier-Scherling, Anne-Gudrun, 1975. Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945. Deutsche Richterzeitung S. 10.
- Oberlander, Willi / Schmuck, Alexandra, 2000. STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1993 bis 1997. BRAK-Mitt. S. 16.
- Oberlies, Dagmar, 1995. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Pfaffenweiler: Zentaurus.

- Papst, Franziska / Slupik, Vera, 1977. Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall. Eine empirische Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Kritik gegenwärtiger Rechtsdidaktik. Kritische Justiz, S. 242; gekürzte Fassung in: Gerhard/Limbach, S. 199.
- Passenberger, Jürgen: STAR: Berufliche und wirtschaftliche Situation von Rechtsanwältinnen. In: BRAK-Mitt. 1996 S. 50.
- Raab, Monika, 1993. Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern. Bonn: Forum Verlag.
- Schmucker; Alexandra / Lechner, Birgit, 2000. STAR: Rechtsanwälte mit fachlichen Spezialisierungen und Zusatzqualifikationen im Einkommensvergleich. BRAK-Mitt. 118.
- Schultz, Ulrike / Blankenburg, Erhard, 1988. German Advocates: A Highly Regulated Profession. In : Lawyers in Society Bd. 2, hrsg. von Richard Abel und Philip Lewis, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press, S. 124.
- Schultz, Ulrike, 1990. Wie männlich ist die Juristenschaft? In: Frauen im Recht, hrsg. von Ulrich Battis und Ulrike Schultz. Heidelberg: C.F. Müller, S. 319.
- Schultz, Ulrike, 1994 a: Women in Law - The Masculinity of the Legal Profession in Germany. In: European Yearbook in the Sociology of Law 1993, hrsg. von Alberto Febbrajo und David Nelken. Milano: Giuffrè, S. 229.
- Schultz, Ulrike 1994 b: Erwartungen und Erwartungs-Erwartungen von und an Juristinnen. Frauen mit Recht als Beruf. In: Mitt. des Juristinnenbundes, I-III.
- Schultz, Ulrike, 2003 a. Women in the World's Legal Professions: Overview and Synthesis. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. XXV.
- Schultz, Ulrike, 2003 b: The Status of Women Lawyers in Germany. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 271.
- Schultz, Ulrike, 2003 c. Women Lawyers in Germany - Perception and Construction of Femininity. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 295.
- Thornton, Margaret: Dissonance and Distrust. Women in the Legal Profession. New York, Oxford: Oxford University Press 1996.

- Wasilewski, Rainer, Alexandra Schmucker, Steffen Kaimer, Walter Funk, 1998. STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1992 bis 1996. BRAK-Mitt. S. 250.
- Wells, Celia, 2002. The Remains of the Day: The Women Law Professors Project. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart.
- Wetterer, Angelika, Hrsg. 1992. Profession und Geschlecht. Über die Marginalität von Frauen in hochqualifizierten Berufen. Frankfurt, New York: Campus.

Richten Richterinnen richtiger?

Zur Frage, ob Frauen die juristische Berufspraxis verändern²¹

Ulrike Schultz

Bei den Berufen, die traditionell männlich dominiert waren, stellte sich in den letzten Jahrzehnten die Frage, ob sich durch das Hinzukommen einer größeren Zahl von Frauen die Berufspraxis ändern würde. Diese Frage war aus männlicher Sicht konsequent, war doch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts Frauen in Deutschland der Zutritt zu bestimmten Berufen verwehrt. Aufgrund ihrer Geschlechtercharaktere wurden sie für diese als nicht geeignet befunden. Ein höherer Frauenanteil musste aus männlicher Perspektive zumindest Status, Prestige und Einkommen in dem Beruf gefährden.

In den achtziger Jahren gewann die Frage von der Geschlechterdifferenz neue Aktualität: Sie wurde von einem Teil der neuen Frauenbewegung wieder aufgegriffen, nunmehr mit einer anderen Zielrichtung, nämlich zugespitzt auf die Frage, ob Frauen nicht die besseren (friedfertigeren) Menschen seien, deren Teilhabe an der gesellschaftlichen Macht die Weltordnung positiv verändern würde.

Ob und inwieweit die Beteiligung von Frauen berufliche Tätigkeiten verändert, sich das Frauenbild auf das Berufsbild auswirkt, will ich hier exemplarisch am Beispiel der Juristinnen behandeln.

1. Das Vordringen von Frauen in die juristischen Berufe

Vorab noch einmal ein Blick zurück: Ab 1900 ergaben sich die ersten Möglichkeiten für Frauen zur Immatrikulation ins Jurastudium in Deutschland, 1912 nahmen sie erstmals an juristischen Staatsexamina teil, erst 1919 wurden sie zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen. Es folgten heftige Auseinandersetzungen darüber, ob Frauen Recht praktizieren könnten und sollten. Dabei wurde argumentiert:

- dass Frauen aufgrund ihrer Emotionalität und biologisch bedingten Stimmungsschwankungen zu objektiven Urteilen nicht in der Lage seien und es daher undenkbar sei, sie über andere zu Gericht sitzen zu lassen, aber auch

21 Entnommen aus: Frauenbilder. Handbuch für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsauftragten 2005. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW. Düsseldorf, S. 117-126 (Koordination und Redaktion: Ulrike Schultz)

- dass Frauen für das harte juristische Geschäft zu schade seien und davor bewahrt werden müssten.

Nachdem 1919 die Weimarer Reichsverfassung verabschiedet worden war, die die rechtsgrundsätzliche Gleichstellung von Frau und Mann brachte, bedurfte es trotzdem noch eines ausdrücklichen Gesetzes „über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ im Jahr 1922, um Frauen den Weg in die juristischen Berufe zu öffnen. Geebnet wurde er dadurch nicht. Die Zahlen stiegen langsam, Juristinnen verschwanden im Dritten Reich fast wieder von der Bildfläche. 1960 praktizierten weniger als 4 % Frauen in den juristischen Berufen: Erst die Bildungsoffensive der 60er und 70er ließ die Studentinnenzahlen und dann auch die Zahlen der Jurastudentinnen steigen. Heute studieren etwa gleich viel Frauen und Männer Rechtswissenschaften. Jura ist zu einem bevorzugten Studienfach von Frauen geworden, eine Entwicklung, die in anderen traditionell männlich dominierten Fächern, z.B. in den Naturwissenschaften so nicht nachvollzogen worden ist. Mit Phasenverzögerung ist auch der Frauenanteil in den juristischen Berufen gestiegen. Die Prozentwerte geben allerdings nicht ihren tatsächlichen Anteil am Arbeitsvolumen wieder, da erheblich mehr Frauen als Männer Teilzeit arbeiten.

Anteil Frauen in juristischen Berufen

	Anwaltschaft %	Richterschaft %	Staatsanwaltschaft %
1960	>2,0	2,6	
1970	4,5	6,0	5,0
1980	8,0	13,0	11,0
1989	14,7 = 7.960 von 54.108	17,6 = 3.109 von 17.627	17,6 = 661 von 3.759
2001	25,3 = 27.924 von 110.367	27,7 = 5.780 von 20.880	30,9 = 1.559 von 5.044
2003	26,8 = 32.595 von 121.420	30,1 = 6.291 von 20.901	33 = 1.699 von 5.150
2004	27,76 = 35.194 von 126.793	31,5 = 6424 von 20.395	34,15 = 1.745 von 5.110
2005	28,63 = 37.953 von 132.569		

Daten: Justizstatistik, Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer

Der Anstieg um rd. 3.000 RichterInnen und StaatsanwältInnen nach 1989 ist durch die Wiedervereinigung bedingt. Immerhin ist der Drittelanteil, der von der Frauenbewegung als „kritische Masse“ für die wirksame Partizipation von Frauen in Berufen definiert worden war, fast erreicht.

2. Theoretische Grundlagen einer Forschungshypothese

In den 80er Jahren gab ich den Anstoß zu einem großen internationalen vergleichenden Projekt „Women in the World’s Legal Profession“ (Schultz 2003 a-c). Die Frage, ob der wachsende Frauenanteil die juristische Berufspraxis verändert, stand im Raum. Als Forschungshypothese für unser Projekt formulierten wir daher: „Will women change the legal profession? Will the profession change women?“ (Menkel-Meadow 1985, 1987, 1989)²².

Ein Teil der Frauenbewegung war zu der Zeit stark beeinflusst von Carol Gilligan’s Buch: Die andere Stimme. (1984) Gilligan ist Entwicklungspsychologin, Schülerin von Kohlberg. Dieser hatte in Weiterführung von Arbeiten von Jean Piaget, der seinerseits auf Freud’schen Erkenntnisse aufbaute, sich mit der Entwicklung des moralischen Selbst bei jungen Menschen befasst. Kohlberg hatte eine differenzierte Stufenskala zur Klassifikation des moralischen Urteilens nach Entwicklungsebenen und –stufen aufgestellt. Seine Befunde, wie auch zuvor schon die von Piaget und Freud, basierten auf empirischen Untersuchungen mit männlichen Kindern und Jugendlichen. Im Vergleich erreichten Mädchen häufig nicht die Entwicklungsstufe wie Jungen, waren also „zurückgeblieben“. Dieses Unwerturteil versuchte Gilligan zu widerlegen. Sie kommt in ihrem Buch zu dem Schluss, dass Piaget und Kohlberg ein Modell der Moralentwicklung entworfen haben, das vorrangig das männliche moralische Denken rekonstruiert, angewandt auf das moralische Denken von Frauen aber zu kurz greift, da es das spezifische „Weibliche“ des moralischen Denkens nicht oder nur unzureichend erfasst. Sie stellt fest, dass Männer eher einer *Gerechtigkeitsmoral* (logic of justice) folgen, sich auf das Bild der „blinden Gerechtigkeit“ berufen, einem Regel-Norm-Denken verhaftet sind, und sich auf abstrakte Gesetze und universelle Prinzipien verlassen, um Konflikte unpersönlich und unparteiisch zu schlichten. Für Frauen ist eher eine *Fürsorgemoral* (logic of care) typisch, ihr moralisches Denken und Handeln ist mehr auf die Übernahme von Verantwortung und Fürsorge ausgerichtet, die Verbundenheit (relatedness) mit anderen. Deutlich wird, dass Gilligan die „andere Stimme“ für die menschlichere, lebens- und liebenswertere hält.

22 Vgl. auch Jack und Jack 1989 und Harrington 1994.

Die weibliche Orientierung an Beziehungen ist auch das Leitthema eines einige Jahre später erschienenen anderen Meilensteines feministischer Literatur, des Buches der Linguistin Deborah Tannen: *Du kannst mich einfach nicht verstehen. Warum Männer und Frauen aneinander vorbeireden.* (1991) Sie stellte anhand empirischer Untersuchungen fest, dass der männliche Sprachstil einer *Berichtssprache* entspricht, die auf die Bewahrung eigener Unabhängigkeit zielt und in der Gespräche in erster Linie ein Mittel zur Statusaushandlung in einer hierarchischen sozialen Ordnung sind. Der Sprachstil von Frauen wird charakterisiert als *Beziehungssprache*, die darauf gerichtet ist, Bindungen zu knüpfen, Gemeinschaft herzustellen, Intimität zu bewahren und Isolation zu vermeiden. Diese Befunde legen das Gegensatzpaar kalt (unmenschlich) und warm (menschlich) nahe.

Die Arbeiten von Gilligan und Tannen sind für die Beurteilung der Auswirkungen, die die Feminisierung der juristischen Berufe hat, insofern von besonderer Bedeutung, als Juristen erstens als Hüter des Rechts in besonderer Weise für die Moral und die Wertordnung der Gesellschaft zuständig sind und zweitens ihr Arbeitsinstrument die Sprache ist. Wenn Frauen „anders“ sind, kann das nicht ohne Folgen auf die juristische Praxis bleiben.

Im deutschen feministischen Mainstream wurden die genannten Werke, die durch einige andere von sog. Differenztheoretikerinnen (Field-Belenky 1984 u.a.) ergänzt wurden, als essentialistisch kritisiert, weil sie den Frauen geschlechtsspezifische Eigenschaften zuweisen.²³ Der deutsche Feminismus hatte sich in den 90er Jahren dem Strukturalismus und der Dekonstruktion von Geschlecht verschrieben. Sein Anliegen war, das patriarchal konstruierte soziale Geschlecht (gender) mit traditionellen Geschlechterrollen zu überwinden. (Ben-Habbib 1993) Im Widerspruch dazu stand allerdings eine auch bei Konstruktivistinnen häufig verwandte „Wir-Frauen-Rhetorik“, bei der die Vorstellung von „uns Frauen“ als etwas Besonderem mitschwang.

Richtig ist, dass man mit der Erforschung oder Betonung von Differenz in das „patriarchale Dilemma“ gerät und in Gefahr ist, Männern, die immer schon wussten, dass Frauen anders („schwächer“) sind, argumentativ zuzuarbeiten. In Deutschland habe ich mich daher mit meinen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Feminisierung der juristischen Berufe durchaus nicht nur beliebt gemacht. Immerhin hatte ich eine prominente Bundesgenossin: In einem Vortrag auf dem deutschen Richtertag 1995, der dem Thema „Justiz im Wandel“ gewidmet war, setzte sich Jutta Limbach, die Präsidentin des Bundesverfas-

²³ Nunner-Winkler 1991 hat Gilligan auch methodisch heftig kritisiert.

sungsgerichts, mit den „Trends des Wandels in der Justiz“ auseinander und damit auch der steigenden Zahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen. Sie stellte die Frage: *Verändern die Frauen die dritte Gewalt? Kommt ein weibliches Element in Gestalt von Empathie und Nachsicht in der Rechtsprechung zum Tragen? Etwa in einer mildereren Strafpraxis? – Oder ziehen das juristische Studium und die Justiz vorzugsweise solche Frauen an, die den Männern ähnlich autoritär strukturiert sind?*

Für denselben Richtertag war Renate Jaeger, Richterin am Bundesverfassungsgericht, gebeten worden, sich ausführlicher mit dem Thema „Frauen verändern die Justiz – Verändern Frauen die Justiz?“ auseinanderzusetzen. Sie kritisierte die Fragestellung, weil sie fürchtete, dass dahinter dieselbe Erwartung stehen könnte, die zu Beginn des Jahrhunderts den Frauen den Zugang zu den juristischen Berufen verwehrt hatte und alte Geschlechtszuschreibungen wieder fröhliche Urstände feiern könnten. Sie trug vor, dass bei JuristInnen eine spezifische Berufswahl aufgrund spezifischer individueller Eigenschaften (Logik, Abstraktionsfähigkeit, Sprachvermögen) erfolge und dass sowohl Männer wie Frauen einem starken Sozialisationseinfluss der männlich dominierten Justiz ausgesetzt seien. Juristinnen und Juristen in der Justiz seien daher im Zweifel gar nicht so unterschiedlich, wie es die Themenstellung nahe lege.

3. Verändern Frauen die juristische Berufspraxis?

3.1 Die Berufspraxis verändert Frauen

In einem hat Renate Jaeger auf jeden Fall Recht: Juristinnen werden eingepasst: Sie durchlaufen in ihrer 7 – 10 Jahre dauernden Ausbildung nachhaltig prägende Prozesse (Schultz 2003, 301), die nach wie vor von Männern organisiert und durchgeführt werden, – bis heute gibt es nicht mehr als 6 % Juraprofessorinnen – und die sich an traditionellen Mustern und Idealen orientieren. (Schultz 2003 b) Neben dem notwendigen Erwerb von Wissen und berufspraktischen Fähigkeiten führen diese Anpassungsprozesse – bei Männern wie bei Frauen – zu einer Homogenisierung der Einstellungen und Haltungen, hinterlassen also zwangsläufig tiefe Spuren.

Auch äußerlich haben sich Juristinnen wie Frauen in anderen männlich dominierten Berufsfeldern angepasst. Frauen im Beruf sprechen heute tiefer als ihre Mütter, demonstrieren in ihrer Kleidung Einreihung ins Glied: Röcke haben fast ausgedient, dezente Hosen-

anzüge dominieren. Sie zeigen insgesamt andere Verhaltensmuster als Frauengenerationen vor ihnen, einen anderen „Habitus“.

Trotzdem sind nicht alle Unterschiede verwischt, wie immer man sie quantifizieren will. Besonders augenfällig sind sie nach wie vor im Sprachstil und der Körpersprache. Welche Auswirkungen der Feminisierung der juristischen Berufspraxis lassen sich also erfassen?

3.2 Die subjektive Perspektive

Für meine Arbeiten dazu wertete ich biografische Berichte von Juristinnen (Fabricius-Brand 1986; Deutscher Juristinnenbund 1984) aus, führte Befragungen mit Fragebögen durch, nahm als „teilnehmende Beobachterin“ an Juristinnentreffen teil und notierte Wahrnehmungen bei Lehrveranstaltungen sowie bei „informellen“ Gesprächen. (Schultz 1990, 1994, 2003) In den Selbstdarstellungen von Juristinnen aus den 80er Jahren zeigte sich, dass Rechtsanwältinnen sich in ihrer Berufspraxis anders empfanden als Männer, dass sie insbesondere meinten, in ihrer Arbeit flexibler, geduldiger, konfliktnäher und weniger formaljuristisch vorzugehen. (Schultz 1990, 346) Entsprechendes äußerten Anwältinnen, mit denen ich in den 90er Jahren sprach und diskutierte. Sie nannten zusätzlich als Eigenschaften: Sensibilität, Mitgefühl, Verständnis, Kompromissbereitschaft, Nachgiebigkeit, soziale Fähigkeiten, Charme, Perfektion, Verlässlichkeit. (Schultz 2002, 2003 c) Eine amerikanische Untersuchung zur Selbsteinschätzung des Verhaltens bei ScheidungsanwältInnen erbrachte im übrigen eine vergleichbare Auflistung. (Mather 2003)

Eine Anwältin bei einem Gründungstreffen für ein Anwältinnennetzwerk in NRW im Juli 1999: *Mein Arbeitsstil unterscheidet sich total von dem meiner männlichen Kollegen. Mir ist die Qualität der Arbeit wichtig, erst dann denke ich an die Gebühren. Nachdem ich meine Praxis eröffnet hatte, gab es eine lange finanzielle Durststrecke. Inzwischen wissen die Leute, dass ich mir besonders Mühe gebe, jetzt habe ich eine treue Klientel und mein Bankkonto ist in Ordnung.*

Eine auf die Verteidigung von Jugendlichen spezialisierte Kölner Strafverteidigerin betonte bei einem Treffen des Juristinnenbundes in Köln 1995 in einem Vortrag über ihre Berufspraxis, wie unterschiedlich sie sich in ihrer Arbeit im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen wahrnehme. Wichtig sei ihr, so hob sie hervor, im Gerichtssaal eine gute Atmosphäre zu schaffen, sich allen gegenüber fair zu verhalten. Sie fühle sich für den Ablauf und das Ergebnis einer Verhandlung verantwortlich, versuche ihren Mandanten menschlich zu hel-

fen, bemuttere sie, verfolge das moralische Ziel, ihre Mandanten auf den richtigen Weg zurückzubringen.

In einer Befragung von Teilnehmerinnen an einer Anwaltsfortbildung 1997 äußerten die meisten die Überzeugung, dass ihre männlichen Kollegen Mandanten anders als sie behandeln, häufig z.B. weibliche Mandantinnen nicht ernst nähmen, ihnen gegeben über dominant, patriarchal oder väterlich aufträten.

Auch Justizjuristinnen meinten, sich im Stil ihrer Arbeit von Männern zu unterscheiden. Anhaltspunkte ergaben sich aus einer kleinen Untersuchung hessischer Justizjuristinnen unter Kolleginnen aus dem Jahr 1988. Sie spezifizierten als weibliche Elemente, die in den Justizbetrieb eingebracht werden sollten: Verbesserung des emotionalen Klimas, Stärkung der Kommunikation und Kooperation mit den Prozessbeteiligten, Abbau von Autorität gegenüber den Parteien, Abbau von Konkurrenz gegenüber den Kollegen.

Erstaunlich deckungsgleich waren Angaben von Richtern und Staatsanwälten bei einer Fortbildung in der Richterakademie in Trier im Juni 1993 in einem Fragebogen auf die Frage, was spezifisch weibliche Eigenschaften (ihrer Kolleginnen) seien. Sie nannten vor allem: Emotionalität, besondere Sensibilität, Einfühlungsvermögen, größere Bereitschaft, die Gefühlsebene zur Problemerkennung zu nutzen, geringere Gefahr, sich in Rechtsdogmatismen einengen zu lassen.

Die hessischen Juristinnen gaben im übrigen an, dass einerseits geschlechtsspezifische Verhaltenserwartungen an sie gerichtet würden, wie Verständnis, Einfühlungsvermögen, Charme, vermehrte Kollegialität, weibliche Zurückhaltung einerseits und dass andererseits negative Vorurteile bestünden wie: Inkompetenz, Überforderung, angepasstes Verhalten, leichtere Unterordnung, weniger Durchsetzungsvermögen, Verzicht auf Beförderungschancen.

Spiegelbildlich äußerten sich die männlichen Teilnehmer der Tagung in Trier auf die Frage, welchen Einschätzungen und Vorurteilen über Justizjuristinnen sie begegnet seien. Sie ergänzten die Verhaltenserwartungen um fleißig und ehrgeizig, wollten diese Erwartungen aber eher nicht auf sich und ihre Kollegen beziehen sondern auf Anwälte, das nichtjuristische Personal und sonstige Verfahrensbeteiligte. Ein Teilnehmer, der erkennbar Frustrationserlebnisse hatte, schrieb: häufig Verhärtung, besonders bei Karriere, Adaption männlicher Negativhaltungen.

Bei Fortbildungen in den Richterakademien Wustrau und Trier in den Jahren 2003 und 2004 stellte ich fest, dass solche Wahrnehmungen immer noch vorhanden sind, dass es aber eher schwieriger geworden ist, darüber zu sprechen.

3.3 Wahrnehmungen von außen

Die subjektiven Wahrnehmungen werden z.B. durch israelische soziolinguistische Analysen von juristischer beruflicher Kommunikation bestätigt. (Bogoch 2003) Anwältinnen waren bei Verhandlungen eher als ihre männlichen Kollegen bereit, sich um die emotionalen Bedürfnisse ihre Mandanten zu kümmern.²⁴ Staatsanwältinnen hatten einen angenehmeren Stil bei Vernehmungen und Verhören. Bei Scheidungsverfahren und -mediation zeigte sich, dass Anwältinnen eher Nachteile für Frauen erkannten und benannten. (Bogoch 2005)

Die Frage war auch, ob Anwältinnen eine bessere „Standesmoral“ als Anwälte haben, d.h. weniger häufig mit den Regeln des Standes- oder Berufsrechts in Konflikt kommen. Daten aus den Niederlanden belegten, dass Anwältinnen in der Tat zu geringerem Maße von Disziplinarverfahren der Berufsorganisation betroffen waren. Dies könnte zu den allgemeinen Ergebnissen der Kriminalstatistik passen. Danach beträgt der Frauenanteil an Verurteilungen für Straftaten weniger als 20%.²⁵ Eine eindeutige Interpretation der Ergebnisse ist aber nicht möglich.

Nicht ohne weiteres bestätigt wurde die von amerikanischen Rechtssoziologen formulierte Hypothese, dass Anwältinnen stärker Rechtsstreit vermeidend agieren. In der genannten Studie von Mather (2003) bevorzugten Anwälte in gleichem Umfang wie Anwältinnen einvernehmliche Lösungen. In Deutschland hat sich allerdings gezeigt, dass Juristinnen in erheblich größerem Maße an Ausbildungen in Mediation für außergerichtliche Streit-schlichtung interessiert sind als ihr männlichen Kollegen. Inwieweit sich das auf ihre beruflichen Handlungsstrategien tatsächlich auswirkt, lässt sich wiederum nicht schlüssig sagen.

24 Mandanten bestätigten auch, dass sie von Anwältinnen mehr Respekt, Anteilnahme und Verständnis erfuhren.

25 Feministische Kriminologinnen meinen allerdings, dass dies nicht zwangsläufig daran liegt, dass Frauen „bessere“ Menschen sind, sondern dass eher die spezifischen Formen weiblichen Fehlverhaltens vom Strafrecht nicht als Unrecht erfasst werden.

3.4 Sprechen Richterinnen andere Urteile als Richter?

Der Frage, ob Frauen die besseren Richter sind, ging Regine Drewniak nach und führte ganz im Gilligan geprägten Zeitgeist Ende der 80er eine empirische Untersuchung zu geschlechtsbezogenen Einstellungen in der Richterschaft und entsprechend unterschiedlichem Urteilsverhalten von weiblichen im Vergleich zu männlichen Richtern durch. Als Forschungshypothese legte sie zugrunde, dass Frauen im Richteramt mehr Verständnis und Sensibilität für die besondere Situation des Täters zeigen würden, weniger an der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsprinzipien orientiert seien.

Ihre Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass Richterinnen zwar eine deutlich negativere Einstellung gegenüber der Strafrichtertätigkeit als Richter haben, dass bei ihnen aber keine grundsätzlich höhere Bereitschaft erkennbar wurde, Täterbelange bei den Strafüberlegungen zu berücksichtigen.²⁶ Regine Drewniak ließ dabei im Raum stehen, ob sich durch eine spezifische Berufswahl eine entsprechend Auswahl von Richterpersönlichkeiten ergibt oder ob hier die juristische Sozialisation nachhaltig prägend wirkt.

Ganz im Gegensatz dazu hatte Alice Schwarzer 1977 in einer Auswertung von Strafurteilen bei Mord und Totschlag im Geschlechterverhältnis festgestellt, dass es „Männerjustiz“ gebe²⁷, dass geschlechtsspezifische Wahrnehmungen zumindest bei der Beurteilung der Täter- oder Täterinnenpersönlichkeit eine Rolle spielen können und hat dies auch in späteren Urteilsbesprechungen in der EMMA wiederholt kritisiert. Zitat: *So ist in der BRD das Risiko einer Frau, von ihrem Mann ermordet zu werden, 10x so hoch, wie das Risiko des Mannes, von seiner Frau ermordet zu werden. Auch vor Gericht ist in einem solchen Fall das Risiko der Frauen größer. Die Mörderin bekommt fast immer lebenslänglich oder zehn, fünfzehn Jahre, der Mörder nicht selten einen Freispruch oder ein paar Jährchen mit Bewährung.*

Mit den Auswirkungen einer Beteiligung von Frauen als Akteurinnen in der Strafjustiz, ob es also eine „Frauenjustiz“ gibt, hat sie sich nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Aussagen dazu finden sich bei Dagmar Oberlies (1995), die auf Anregung von Alice Schwarzer eine Analyse von 177 Strafurteilen gegen Männer und Frauen bei Mord und Totschlag durchgeführt hat. Dagmar Oberlies stellte fest, dass *ein Einfluss weiblicher Verfahrensbe-*

26 Außerdem stellte sie fest, dass Strafrichter und -richterinnen sich insgesamt in ihrer Täter-Gesellschafts-Orientierung und ihrer Strafabsicht von der übrigen Richterschaft unterschieden.

27 Vgl. auch Raab, Monika (1993). Männliche Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern. Bonn: Forum Verlag.

teiliger auf die rechtliche Bewertung und die Strafhöhe nachgewiesen werden kann: Die Beteiligung einer Verteidigerin korreliert mit der Verurteilung wegen Mordes (statt z.B. Totschlag, kann sich also nachteilig für den Täter/die Täterin auswirken), die Beteiligung von Staatsanwältinnen und Schöffinnen hat einen mäßigenden Einfluss auf die Strafe, während die Beteiligung von Berufsrichterinnen ohne Einfluss bleibt. (S. 188 ff)

Etwas abweichend sind Ergebnisse, die sowohl aus Polen (Fuszara 2003) als auch aus Brasilien (Junqueira 2003) berichtet wurden. Dort sind Unterschiede im Entscheidungsverhalten in zwei Bereichen beobachtet worden: Richterinnen zeigten eher Empathie mit männlichen Tätern, z.B. bei der Beurteilung der Persönlichkeit, die in das Strafmaß einfließt. Nur bei Gewalttätern neigten Richterinnen zu einer rigideren Einstellung als ihre männlichen Kollegen, wohl weil sie sich mit dem Opfer identifizieren konnten.

In Unterhaltsprozessen waren Richterinnen – als selbst berufstätige Frauen – geneigt, Hausfrauen bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen weniger gewogen zu sein als männliche Richter. Hier spielen bei den Richterinnen erkennbar geschlechtsspezifische Einstellungen eine Rolle, die durch ihre eigenen persönlichen Erfahrungen und die Lebensumstände beeinflusst sind.²⁸

Deutsche Familienrichter und -richterinnen berichteten bei Fortbildungen in der Richterakademie (2003 und 2004), dass sie Ähnliches bei sich und KollegInnen beobachtet hätten, meinten aber, dass sich geschlechterstereotype Wahrnehmungen und Reaktionen nur im Verhandlungsstil bemerkbar machten, letztlich nicht das Ergebnis beeinflussen würden.²⁹

Sehr eingehend und differenziert hat Bryna Bogoch die Interaktionen von RichterInnen, StaatsanwältInnen und ZeugInnen in israelischen Gerichten aus soziolinguistischer Perspektive untersucht. (Bogoch 2003) Sie stellte fest, dass in den untersuchten Gerichtsverfahren jede Art männlicher Äußerung gegenüber weiblichen Verfahrens-beteiligten darauf ausgerichtet war, männliche Macht und hierarchischen Status herzustellen. Interessanterweise waren auch Äußerungen von Frauen (Zeuginnen und Richterinnen) gegenüber an-

28 Dies passt zu der allgemeinen Beobachtung, dass insbesondere Frauen Angehörige des eigenen Geschlechts kritischer betrachten als die des anderen, bzw. dass idR Angehörige des anderen Geschlechts nachsichtiger behandelt werden.

29 Unterschiede im Verhalten wurden im übrigen in vielen Berichten meines Projekts erwähnt (Schultz 2003)

deren Frauen (Staatsanwältinnen und Anwältinnen) weniger respektvoll als die gegenüber Männern.³⁰ Äußerungen von Frauen fanden insgesamt weniger Beachtung.

Diese Kommunikationsstrukturen hatten fühlbare Ergebnisse: Urteilssprüche fielen höher aus, wenn Angeklagte von einer Frau verteidigt wurden, aber niedriger, wenn eine Staatsanwältin eingesetzt war. Das heißt, dass im Hinblick auf die Repräsentanz und Durchsetzung von Macht im Verfahren Frauen schwächer waren. (Bogoch, 2003, S. 265; Schultz 2003 a, S. 41) RichterInnen verhängten tendenziell niedrigere Strafen und behandelten sowohl Anwälte wie Anwältinnen nachsichtiger, zeigten aber keine besondere Anteilnahme für weibliche Opfer. Dahinter kann man das Bemühen sehen, nicht parteilich und nicht anders erscheinen zu wollen als ihre Kollegen, um sich nicht den Vorwurf unprofessionellen Verhaltens zuziehen zu können.

Bogoch folgert, dass aus den Ergebnissen sich die nach wie vor zwiespältige Position von Frauen in der Gesellschaft ablesen lässt, in der ihre Kompetenz immer noch hinterfragt und ihr Selbstbewusstsein unterminiert wird.

4. Veränderungen

Die dargestellten Untersuchungen sind nicht im statistischen Sinne repräsentativ. Die gesammelten Stellungnahmen und Ergebnisse lassen sich nicht quantifizieren. Dazu sind die meisten Untersuchungen zu begrenzt. Es muss auch der zeitliche Bezug gesehen werden, in den sie eingebettet sind. Das mindert ihre Aussagekraft aber kaum. Man sollte den Einfluss der Frauen im Recht nicht unterschätzen, auch wenn er nicht regelrecht messbar ist. Hierfür sprechen die frappierenden Übereinstimmungen, die sich in Staaten mit sehr unterschiedlicher Gesellschaftsstruktur und Kultur gefunden haben.

Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass bei Juristinnen weniger die Ergebnisse beruflichen Handels unterschiedlich sind als das Verhalten. Sie fühlen sich natürlich in erster Linie verpflichtet, die erlernte Tätigkeit gut auszuüben und sich den vorhandenen Standards und Normen anzupassen. Männer brauchen daher nicht zu befürchten, dass sie von Richterinnen weniger Gerechtigkeit erfahren, eher – wie gezeigt – im Gegenteil.

Die Kultur in der Justiz und der Anwaltschaft hat sich wie auch in anderen Berufen geändert. Es ist eine „Entformalisierung“ der juristischen Arbeit zu beobachten, eine größere

30 Dies könnte für eine Imitation von Verhaltensmuster sprechen.

„Service“-Orientierung; männliche Ernährer-Lebensmodelle sind aufgeweicht, in der Anwaltschaft verändern sich die Organisationsstrukturen rapide. Inwieweit sich dies insgesamt auf die Zunahme des Frauenanteils zurückführen lässt, kann nicht verlässlich bewertet werden. Es wäre daher auch spekulativ, die Auswirkungen des gewachsenen Frauenanteils auf Status, Prestige und Ansehen des Berufs gewichten zu wollen. Zu viele Faktoren wirken mit. Insbesondere auf die Anwaltschaft üben Europäisierung und Globalisierung einen nie da gewesenen Veränderungsdruck aus - aber ebenso die Feminisierung. (Schultz 2003, 2004)

Die Frauen in den juristischen Berufen sprechen auch nicht mit einer Stimme. Man kann nicht von einer „Juristinnenbewegung“ sprechen, es gibt keine klar beschreibbare und lokalisierbare weibliche Kultur in der Rechtspraxis. Es gibt frauenbewegte Juristinnen und solche, denen Frauenfragen völlig gleichgültig sind. Juristinnen sind kaum als homogene Gruppe wahrzunehmen, sondern fragmentiert. Es gibt sehr unterschiedliche Muster beruflicher Identität, von der in den juristischen Hochglanzillustrierten der international vernetzten Anwaltsbüros präsentierten schneidigen Anwältin bis zur mütterlichen, am individuellen Wohl ihrer „Schäfchen“ orientierten Richterin, beides allerdings auch mit eher umgekehrten Attributen, und viele unterschiedliche Typen dazwischen.

Man könnte bedauern, dass es bei Juristinnen keine „Juristinnenbewegung“ gibt. Die Frauen der zweiten Frauenbewegung waren sich einig, dass sie einen anderen, besseren Weg aus der traditionell männlich geprägten Welt heraus suchen wollten. Frauen sollten als Frauen in der Gesellschaft sichtbar werden, männliche Machtmonopole gebrochen und weibliche Gegenentwürfe zu männlichen Lebenswelten umgesetzt werden. Dieses Ziel ist zum Teil erreicht, zum Teil scheint es mit der Zeit aus den Augen verloren gegangen zu sein, vielleicht hat es sich auch überlebt. Im Vordergrund steht bei Juristinnen wie bei Juristen, dass sie sich durch ihre Berufstätigkeit finanzielle Unabhängigkeit sichern und an Prestige und Macht der juristischen Berufe teilhaben wollen. Eine an Moral orientierte Reform der Berufe und der ausgeübten Tätigkeiten ist kaum noch im Gespräch. Mit einer verstärkten Orientierung vor allem der Anwaltstätigkeit an kommerziellen Interessen (Schultz 2003 d, 2005) ist eher das Gegenteil feministischer Visionen eingetreten. Immerhin gibt es in der Justiz eine – von Männern und Frauen gleichermaßen geführte - lebhaft Diskussions über Qualitätssicherung und Bürgerorientierung.

In einem Punkt haben Juristinnen ganz klar und nachhaltig Einfluss genommen: Sie haben das Recht verändert. Verfassungsrichterinnen haben wichtige Rechtsänderungen zuguns-

ten von Frauen veranlasst, die den modernen Vorstellungen von Gleichberechtigung Rechnung tragen (Jaeger 1996, S. 123 ff), Rechtspolitikerinnen haben Fraueninteressen und -bedürfnisse in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und bewirkt, dass gesetzliche Voraussetzungen für Umverteilungen zugunsten von Frauen und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Funktionen und Macht geschaffen werden konnten. Voraussetzung dafür war die Arbeit an der Basis: dass die steigende Zahl von Juristinnen die Vielzahl der Frauen betreffenden Rechtsfragen in der täglichen Praxis aufgegriffen und behandelt hat.

Was ist also das Fazit?

Renate Jaeger hat in ihrem Beitrag zum Richtertag 1995 die Schlussfolgerung gezogen: *Eine veränderte Justiz werden wir daran erkennen, dass wir aufhören, uns über den Frauenanteil zu vergewissern und über den Frauenanteil zu spekulieren. Die Justiz wird sich verändert haben, wenn Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemeinsam mit Richtern und Richterinnen für eine menschliche Justiz sorgen.* (1996, S. 125) Wünschen wir uns und arbeiten wir dafür, dass sich Menschlichkeit in der Rechtspraxis insgesamt verwirklichen lässt.

Literatur

- Benhabbib, Seyla / Butler, Judith / Cornell, Drucilla / Fraser, Nancy (1993). Der Streit um Differenz, Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt: Fischer.
- Bogoch, Bryna (2003). Lawyers in the Courtroom: Gender, Trials and Professional Performance in Israel. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S.
- Bogoch, Bryna (2005). The Voice is the Voice of Mediation but the Arms are the Arms of Law. Erscheint in Law and Society Review.
- Deutscher Juristinnenbund, Hrsg. (1984). Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900 - 1984). München: Schweitzer 1984.
- Drewniak, Regine (1991). Sind Frauen die besseren Richter? Kriminologisches Journal 23, S. 112.

- Drewniak, Regine (1993). *Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern*. Baden-Baden: Nomos.
- Fabricius-Brand, Margarete / Sabine Berghahn / Kristine Sudhölter, Hrsg. (1986). *Juristinnen. Berichte, Fakten, Interviews*. Berlin: Elefant-Press, 2. Aufl.
- Field-Belenky, Mary / Mc Vicker-Clinchy, Blythe / Ruke-Goldberger, Nancy / Mattuck-Tarulle, Jill (1989). *Das andere Denken. Persönlichkeit, Moral und Intellekt der Frau*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Fuszara, Malgorzata (2003). *Women Lawyers in Poland under the Impact of Post 1989 Transformation*. In: *Women in the World's Legal Professions*, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 371.
- Gilligan, Carol (1984). *Die andere Stimme: Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München: Piper 1984.
- De Groot-van Leuwen, Leny (2003). *Women in the Dutch Legal Profession (1950 – 2000)*. In: *Women in the World's Legal Professions*, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 341.
- Harrington, Mona (1994). *Women Lawyers. Rewriting the Rules*. New York: Alfred A. Knopf.
- Jack, Rand / Crowley Jack, Dana (1989). *Moral Vision and Professional Decisions. The changing values of women and men lawyers*. New York: Cambridge University Press.
- Jaeger, Renate (1996). *Frauen verändern die Justiz – Verändern Frauen die Justiz?* DRiZ, S. 121 – 125.
- Junqueira, Eliane (2003). *Women in the Judiciary. A Perspective from Brazil*. In: *Women in the World's Legal Professions*, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 437.
- Limbach, Jutta (1995). *Im Namen des Volkes – Richterethos in der Demokratie*. DRiZ, S. 425 – 430.
- Mather, Lynn (2003). *Gender in Context: Women in Family Law*. In: *Women in the World's Legal Professions*, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 33.
- Menkel-Meadow, Carrie (1985). *Portia In A Different Voice: Speculation on a Women's Lawyering Process*. In: *1 Berkeley Women's Law Journal*, S. 39.

- Menkel-Meadow, Carrie (1987). Excluded Voices: New Voices in the Legal Profession. Making New Voices in the Law. In: 42 University of Miami Law Review, S. 701.
- Menkel-Meadow, Carrie (1989). Feminization of the Legal Profession: The Comparative Sociology of Women Lawyers. In: Lawyers in Society. Vol. 3: Comparative Theories, hrsg. von Richard L. Abel und Philip S. C. Lewis. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1991). Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik.
- Oberlies, Dagmar (1995). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Pfaffenweiler: Zentaurus.
- Schultz, Ulrike (1990). Wie männlich ist die Juristenschaft? In: Frauen im Recht, hrsg. von Ulrich Battis und Ulrike Schultz. Heidelberg: C.F. Müller, S. 319.
- Schultz, Ulrike (1994 a). Women in Law - The Masculinity of the Legal Profession in Germany. In: European Yearbook in the Sociology of Law 1993, hrsg. von Alberto Febbrajo und David Nelken. Milano: Giuffrè, S. 229.
- Schultz, Ulrike (1994 b). Erwartungen und Erwartungs-Erwartungen von und an Juristinnen. Frauen mit Recht als Beruf. In: Mitt. des Juristinnenbundes, I-III
- Schultz, Ulrike (2002). Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland. In: Bewährungshilfe, S. 153-163.
- Schultz, Ulrike (2003 a). Women in the World's Legal Professions: Overview and Synthesis. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. XXV.
- Schultz, Ulrike (2003 b). The Status of Women Lawyers in Germany. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 271.
- Schultz, Ulrike (2003 c). Women Lawyers in Germany - Perception and Construction of Femininity. In: Women in the World's Legal Professions, hrsg. von Ulrike Schultz und Gisela Shaw. Oxford: Hart, S. 295.
- Schultz, Ulrike (2003 d). Die deutsche Anwaltschaft zwischen staatlicher Gebundenheit und freiem Markt. In: Festschrift für Prof. Dr. Klaus Röhl, hrsg. von Stefan Machura. Baden-Baden: Nomos, S. 103.

- Schultz, Ulrike (2005). Regulated Deregulation – The Case of the German Legal Profession. In: Reorganization and Resistance: Legal Professions Confront a Changing World, hrsg. von William Felstiner. Oxford: Hart.
- Schwarzer, Alice (1982). Männerjustiz. (aus Emma 2/77) In Mit Leidenschaft. Texte 1968 – 1982. Hamburg: Rowohlt.
- Tannen, Deborah (1991). Du kannst mich einfach nicht verstehen. Warum Männer und Frauen aneinander vorbeireden. Hamburg: Kabel Verlag.

Konstruktion von Weiblichkeit in juristischen Lehrmaterialien. Die staubwischende Hausfrau oder „Diamonds are a Girl’s Best Friends“³¹

Ulrike Schultz

Als ich studierte (von 1966-1970), wurden junge Juristen und die wenigen Juristinnen mit einem sehr spezifischen Repertoire von Frauenfiguren in juristischen Lehrmaterialien und im juristischen Unterricht konfrontiert. Frauen waren heiratswütig, nahmen niederrangige Rollen ein, hießen – ganz unzufällig – Rita Busento, Biene Konku (Repetitor Rottman in München), Berta Bumske, Tramina Tramm (Repetitor Schneider in Bonn) oder waren Dämchen Dämlich und Fräulein Fröhlich. In Lehrveranstaltungen wurde mit großem Vergnügen die Widerstandsfähigkeit der jungen Juristinnen gegen schlüpfrige Bemerkungen getestet. 1977 veröffentlichten Franziska Pabst und Vera Slupik eine Analyse des Frauenbilds im zivilrechtlichen Schulfall³² und stellten fest, dass Frauen in den Ausbildungsfällen stark unterrepräsentiert sind, als Sexualobjekte stereotypisiert werden³³, mehrheitlich über ihre Beziehungen zu Männern definiert und tendenziell in passiven Rollen dargestellt werden. Zwanzig Jahre später, Mitte der neunziger Jahre ließ ich meine jungen Mitarbeitenden ihre Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien auf das darin verwendete Frauenbild analysieren. Es hatte sich nicht viel geändert. Frauen kamen kaum vor. Auch wenn – wie bei juristischen Fällen gern gebräuchlich – die handelnden Personen mit V und K oder S und G bezeichnet waren, ergab sich aus den Personal- und Possessivpronomen (er/sein), dass es sich dabei um Verkäufer und Käufer und Schuldner und Gläubiger handelte. Wenn Frauen eine Rolle spielten, dann weniger als agierende, denn als betroffene Personen, gern charakterisiert durch „typisch“ weibliche Situationen, wie den berühmten Kaffeeklatsch, und mit Attributen „typisch“ männlicher Feindbilder belegt. (dick, hässlich, ungeschickt usw.) Es wimmelte nach wie vor von Ehefrauen, Bräuten und von Dienstmädchen – auch wenn die aus der sozialen Realität schon seit Jahrzehnten verschwunden sind. Beispielhaft sei hier das weibliche Repertoire anhand des Lehrbuchs von Brox, BGB All-

31 Aus: Frauen und Recht. Reader für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten 2003. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW. Düsseldorf 2003, S. 113-115 (Koordination Ulrike Schultz).

32 Kritische Justiz 1977, S. 242; vgl. auch Morgenthal, Luise. August Geil und Frieda Lüstlein. Der Autor und sein Tätertyp. Kritische Justiz 1983, S. 65.

33 Papst/Slupik: „Das Stereotyp der Frau als Sexualobjekt, das sich hier wiederfinden lässt, wird damit nicht nur von der kommerziellen Werbung erfolgreich als Anreiz zum Kauf nicht unmittelbar bedürfnisgetragener Waren eingesetzt, sondern dient offenbar ebenso als Lernanreiz beim Erwerb entfremdeten Wissens.“ S. 253.

gemeiner Teil, vorgestellt.³⁴ Das Buch enthält rund 230 Fälle, in 20 spielen Frauen eine Rolle. Es ist 1976 in erster Auflage erschienen, 1997 in 21. und vorerst letzter Auflage.³⁵ Zwanzig Jahre lang haben fast alle jungen Jurastudierenden dieses Buch genutzt.³⁶ Das Buch ist immer juristisch aktualisiert worden, zuletzt von einem Stab von Mitarbeitern. Die Fallkonstellationen sind geblieben. Sie waren schon bei Ersterscheinen des Buches von Vorgestern. Das erste Mal tauchen Frauen in einem Fall zur ergänzenden Auslegung einer Willenserklärung auf. Der Hausherr H (nicht der Ehemann) verlässt das Haus und schärft der Hausangestellten D (wie Dämlich oder Dienstmädchen) ein, dass sie niemandem die Tür öffnen solle. Die Ehefrau E kehrt vorzeitig von einer Reise zurück, hat aber keinen Schlüssel mit. Nunmehr ist die Frage, ob D wirklich dämlich ist und sie nicht herein lässt oder ob sie zur ergänzenden Auslegung der Willenserklärung des H in der Lage ist, seinen mutmaßlichen wirklichen Willen ermittelt und die F hereinlässt.

Weitere Fälle:

Eine Ehefrau findet einen Brief beim Staubputzen und wirft ihn in den Postkasten. Eine Ehefrau hat ihren Hund Fiffi zum Alleinerben eingesetzt. (Was Ehefrauen doch für Dummheiten machen.) Frau A und Frau B streiten sich um ein und dasselbe Modellkleid für 900 DM (verschwiegener Hang zur Verschwendungssucht). Frau K hat sich auf einer Kaffee-fahrt eine Heizdecke aufschwätzen lassen (klar, Frauen sind geschäftlich unerfahren). Dann werden erwähnt: das Fräulein F, mit dem die Ehe eingegangen werden soll, eine Braut vor der Eheschließung, eine Tochter, die heiratet – ihr Vater ist Fabrikant –, eine Nachbarin, die ein Kind in Pflege hat, eine Frau, die der Nachbarin Eier leiht, eine Frau, die dem Friseur ihren Zopf verkauft, die Geliebte G, die zur Belohnung des ehebrecherischen Verhältnisses als Alleinerbin eingesetzt wird³⁷, der K, der seiner Freundin einen Ring schenken will. Die Berufsrollen, die Frauen einnehmen, sind: Verkäuferin, Telefonis-

34 Es werden alle Frauenfiguren des Buches aufgeführt.

35 München: Beck. Viele juristische Lehrbücher sind Erbhöfe, die vor Jahrzehnten in Erstauflage erschienen sind und von Adepten fortgeführt werden.

36 *Es gibt nur wenig Jurastudierende in Deutschland, die Zivilrecht nicht nach Brox studiert haben. ... Für Brox ist die Rechtswissenschaft nicht auf Gesetzgebungs- und Anwendungstechnik beschränkt, sondern ein wertgebender, verantwortungsvoller Dienst am Gemeinwohl. Sein Rechtsunterricht war auch immer darauf ausgerichtet, die charakterlichen Voraussetzungen der Juristenberufe im Rechtsbewusstsein der Studierenden zu verankern.* Rütters, Bernd: Prof. Dr. Hans Brox zum 75. Geburtstag. In: NJW 1995, S. 2086, 2087. Entsprechende Rezensionen finden sich bei Amazon, Internet-Versandbuchhandel. 25 Auflagen seit 1976 bedeuten 25 Studentenjahrgänge, die mit dem Buch gearbeitet haben. Sie decken fast ein Berufsleben ab, was bedeutet: Die Mehrzahl der gegenwärtig praktizierenden Juristen hat mit dem Brox gelernt. -RA Claudia von Selle. Aus einer anderen Rezension: Das gesamte Lehrbuch wird dabei auch noch mit einleuchtenden Fallbeispielen unterlegt, was den Lerneffekt noch steigert.

37 Dieses spielt auf die vom BGH in den siebziger Jahren aufgegebene Rechtsprechung zum Mätressentestament an. Vgl. den Beitrag zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

tin, Sängerin – die wegen Erkrankung des Kindes nicht auftritt –, eine Frau, die durch Schreibarbeiten Geld verdient. Und schließlich gibt es das Grab der Mutter, das der Sohn nicht besuchen darf, weil es der Vater verbietet. Dies ist das gesamte Repertoire. Wie also sieht die Frau aus? Sie ist Ehefrau, mit Kindern und vielleicht Hund, hat eine Hausangestellte, lange Haare, trägt ein teures Kleid, gekauft mit dem Geld des schwer arbeitenden Mannes, ist – wenn sie denn arbeitet – beruflich in untergeordneter Position tätig. Als Lohn gibt es zu Lebzeiten Schmuck, und hinterher weint der Sohn am Grab des lieben Mütterleins. Frage: Erkennen Sie sich wieder?

Der Gerechtigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch Männer in wenig schmeichelhaften Rollen erscheinen. Sie sind vorrangig charakterisiert durch Berufsrollen und „typisch männliche“ Eigenschaften. Sie schließen Verträge und begehen unerlaubte Handlungen, sind: Ausländer, Räuber, Zecher, Schläger, Drogenhändler, aus Strafhaft Entlassene.

In Lehrbüchern zum Schuldrecht wird Kaufen gern weiblich belegt, Schädigen männlich. In Lehrbüchern zum Sachenrecht haben Männer das Eigentum am Auto, Fernseher, Banksafe, Grund und Boden, die Frau ist Eigentümerin von Herd und Kühlschrank.

In einer Analyse der juristischen Lehrmaterialien, die Anfang der 90er an der FernUniversität im Einsatz waren, wurde festgestellt: „Hier entsteht der Eindruck, dass selbstbewusste, selbstständige Frauen so gut wie gar nicht existieren. Frauen werden überwiegend einem Manne zugehörig dargestellt, bzw. treten nur als Schwangere oder Mütter auf.“

Auch Repetitoren, die von Juristen und Juristinnen zur Examensvorbereitung gern in Anspruch genommen werden, verwenden nach wie vor mit Vergnügen ein Typenrepertoire, das der Bäckerblume oder Metzgerzeitung entsprungen zu sein scheint. Bei Abels und Langels gibt es vier Leitfiguren: Wilhelm Brause, den Hallodri, Anton Gluffke, den ausgebufften Geschäftsmann, das etwas vertrottelte Mütterchen Mü und Fräulein F, zuvor Fräulein Juff.

In einem Lehrbuch zum Sachenrecht, das 1993 in Erstaufgabe erschienen ist,³⁸ tritt immer noch ein Dienstmädchen auf. Dies zeigt wie nachhaltig die Fall-Stereotype wirken. Jede/r kann dies in Gesprächen mit Juristen miterleben, die sich nach zwanzig Jahren noch genau an Lila Laila, den Eisenbahnfahrschein 3. Klasse oder was immer ihnen in Hausarbeiten und Klausuren begegnet ist, erinnern. Ich beobachte dies auch im Rechtskundeunter-

38 Klaus Schreiber. Stuttgart, München: Boorberg.

richt, den Juristen abhalten. Sie greifen mit Vorliebe auf das Fallmaterial zurück, mit dem sie in ihrer Ausbildung konfrontiert worden sind.³⁹

Die Frage ist, welche Auswirkung diese verzerrte Darstellung einer patriarchalen Welt⁴⁰ auf Juristen hat. Sie sind sicherlich in der Lage, die Realität zu erkennen und zu beurteilen. Das gehört zu ihrem Beruf. Konstruieren sie sich einen Wunschtraum von Wirklichkeit? Vielleicht: Für Menschen in Führungspositionen und Freiberufler ist auch heute noch eine brave Ehefrau, die ihnen den Rücken freihält, wünschenswert. Interessant ist, wie dieses Weltbild tradiert wird. Durch Lachen, durch Verlachen, ein professionstypisches Gelächter, das Überlegenheitsgefühl schafft.⁴¹ Hier geht es um berufliche Sozialisationsmechanismen, und diese erfassen nicht nur Männer, sondern auch die mittlerweile fast 50% Frauen in der Juristenausbildung. Liebe Kolleginnen, habt Ihr nicht mitgelacht?⁴²

39 Ich gebe Seminare zur Didaktik und Methodik des Rechtskundeunterrichts, in denen Unterricht simuliert wird.

40 Ich habe mein eigenes Fallrepertoire überprüft und festgestellt, dass ich auch Stereotypen verwendet habe, aber nicht einseitig geschlechtsspezifisch und dass ich mich mehr an erlebten Geschehnissen orientiert habe.

41 Kotthoff, Helga, Hrsg.: Das Gelächter der Geschlechter: Humor und Macht in Gesprächen von Frauen und Männern. Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag 1988.

42 Auch wenn in den letzten Jahren im Zeichen eines wachsenden Bewusstseins für politische Korrektheit krasse Ausrutscher in den Fällen seltener werden mögen, so ist zumindest die heute praktizierende Juristen- und Juristinnengeneration mit dem geschilderten patriarchalen Weltbild groß geworden. Vgl. auch Schultz, Ulrike: Women Lawyers in Germany - Perception and Construction of Femininity. In: Schultz, Ulrike / Shaw, Gisela: Women in the World's Legal Professions. Oxford: Hart 2003.